Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 34.

(Nr. 12842.) Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920. Vom 13. Mai 1924.

Das von der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung beschlossene Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 wird auf Grund der im Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1924 (Gesetzsamml. S. 198) erteilten Ermächtigung hiermit in der am 1. April 1924 gültigen Fassung bekanntgegeben.

Berlin, den 13. Mai 1924.

Der Preußische Finanzminister.

v. Richter.

Gesetz

über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz).

Vom $\frac{\text{17. Dezember 1920.}}{\text{1. April 1924.}}$

I. Diensteinkommen.

A. Planmäßige Beamte.

§ 1.

Grundgehalt.

(1) Die planmäßig angestellten unmittelbaren Staatsbeamten einschließlich derjenigen Hofbeamten (§ 1 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919, Gesetzsamml. S. 45), welche sich am 1. April 1920 in einer nach dem Haushaltsplane der bisherigen Kronkasse vorgesehenen planmäßigen Stelle befanden, erhalten ein Grundgehalt nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung.

(2) Die weiblichen Beamten erhalten bei gleichen Pflichten die gleichen Gehaltsbezüge wie die männlichen Beamten.

(3) Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird das Grundgehalt nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für die das höhere Grundgehalt vorgesehen ist.

§ 2.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der planmäßigen Beamten, soweit es nicht ein Einzelgehalt ist, steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Gehaltssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

(3) Die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen rücken im Grundgehalte nicht mehr auf.

§ 3.

Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird. Durch den Staatshaushalt neugeschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahrs verliehen werden, sofern der zu beleihende Beamte die Geschäfte der neugeschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Anwärterdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der 5 Jahre übersteigt.

(3) Den Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheins) wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Militär- und Marinedienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über neun Jahre gedient haben, außerdem die nachfolgende Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit, wenn die Gesamtdienstzeit 13 Jahre nicht überschritten hat, mit höchstens weiteren 4 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Außerdem wird nach Abs. 2 die 5 Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit angerechnet, soweit nicht schon eine Anrechnung nach b erfolgt ist. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(4) Darüber, nach welchen Grundsätzen beim Übertritte von ehemaligen aktiven Offizieren des Heeres und der Marine sowie der Schutztruppen, von Inhabern des Beamtenscheins auf Grund des § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989), von bewaffneten und uniformierten Beamten der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei sowie von Soldaten der Wehrmacht in planmäßige Beamtenstellen das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt das Staatsministerium das Nähere.

(5) Der Beamte erhält beim Aufrücken aus einer Besoldungsgruppe in eine andere in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltssatze nächsthöheren Satz und behält diesen die volle für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssatze gelangt, der über den ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischenliegenden Gruppen eingetreten wäre. Tritt ein Beamter in eine niedrigere Besoldungsgruppe über, so wird das neue Besoldungsdienstalter von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt.

(6) Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Diensteinkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Diensteinkommen des Beamten in der Regel keine Rücksicht genommen. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung in einzelnen Fällen abgewichen werden, so entscheidet darüber der zuständige Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Beamten, welche wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(7) Wieweit sonst in einzelnen Fällen die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder oder die Zeit im Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienst oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses zur Vermeidung von Härten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt. Die hierbei anzurechnende Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird. Über vorstehende Bestimmungen hinaus können die genannten Minister in besonders gearteten Ausnahmefällen zur Vermeidung offenbarer Härten eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zulassen.

(8) Bei der Anstellung in dem Amte eines Richters oder Staatsanwalts steht die Dienstzeit, die im Richter- oder Staatsanwaltsdienste bei einem für preußische Gebietsteile und für Gebiete anderer Länder gebildeten gemeinschaftlichen Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft eines solchen

zurückgelegt ist, einer in der entsprechenden Stellung bei einer preußischen Justizbehörde zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(9) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(10) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Diensteinkommensansprüche maßgebend.

§ 4.

Ortszuschlag.

(1) Zum Grundgehalte tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag nach Maßgabe der Anlage 2.

(2) Eine verheiratete Beamtin erhält den Ortszuschlag nur zur Hälfte, wenn sie mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führt. Sie erhält jedoch den vollen Ortszuschlag, wenn der Unterhalt der Familie überwiegend von ihr bestritten wird.

(3) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs oder eines der Länder bekleiden, wird der nach dem höchsten Grundgehalte zu berechnende Ortszuschlag nur in Höhe eines dem aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalt entsprechenden Teilbetrags gewährt.

§ 5.

Ortsklassenverzeichnis.

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem preußische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt.

§ 6.

Ortszuschlagsatz.

(1) Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Bei Versetzungen wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Satze des Ortszuschlags für den Versetzungsort gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Satze des Ortszuschlags schon mit diesem Monat ein.

(3) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Ortszuschlags wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) nicht angesehen.

§ 7.

Dienstwohnungen.

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 20) ein angemessener Betrag angerechnet.

Dieser Betrag soll den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen. Die Festsetzung geschieht durch die zuständige Behörde unter Mitwirkung der zuständigen Beamtenvertretung. Bei dieser Festsetzung ist zu berücksichtigen außer dem wirklichen Werte der Wohnung auch der Wert, den die Wohnung für den Beamten hat.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Staate zu.

§ 8.

Sondervergütungen.

In der Besoldungsordnung nicht vorgesehene Vergütungen, insbesondere Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen, werden dem Beamten aus dem Hauptamte nicht gewährt. Außerordentliche Vergütungen können im Einzelfall ausnahmsweise bewilligt werden, falls die dazu erforderlichen Mittel im Staatshaushalte besonders vorgesehen sind.

§ 9.

Nebenbezüge.

(1) Mit einem Amte verbundene besondere Nebenbezüge, wie Vorlesungs- und Unterrichtshonorare, Gebührenanteile, Gewinnanteile und dergleichen, fließen den Beamten als Diensteinkommen nur so weit zu, als es in der Besoldungsordnung ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Für ein Nebenamt oder Nebengeschäft kann dem Beamten eine besondere Vergütung aus der Staatskasse bewilligt werden, wenn es mit dem Hauptamte nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht oder den Beamten in besonderem Maße in Anspruch nimmt.

§ 10.

Sonstige Vergünstigungen.

(1) Staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Verpflegung, Jagdnutzung und dergleichen werden dem Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung der zuständigen Beamtenvertretung festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig.

(2) Den Beamten, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, ist diese unter Anrechnung eines angemessenen Betrags zu liefern.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an die bewaffneten und uniformierten Beamten der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Diensteinkommen wird durch den Staatshaushaltsplan geregelt.

B. Nichtplanmäßige Beamte und ihnen gleichgestellte Beamte.

§ 11.

Grundvergütung.

(1) Die im Staatsdienst als Stellenanwärter voll beschäftigten nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten sowie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technischen, Landwirtschaftlichen, Tierärztlichen Hochschulen, Berg- und Forstakademien) und die ihnen in der anliegenden Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten — Anlage 3 — gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute erhalten eine Grundvergütung nach Maßgabe dieser Nachweisung.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 findet auf weibliche Stellenanwärter sinngemäß Anwendung.

(3) Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird die Grundvergütung nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für die die höhere Grundvergütung vorgesehen ist.

§ 12 (bisher § 11a).

Bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz erhalten die nichtplanmäßigen Beamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute

zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen,

wenn sie Zivilanwärter sind,

im 1. Anwärterdienstjahre	95 vom Hundert,
» 2. »	95 » »
» 3. »	98 » »
» 4. »	100 » »
» 5. »	100 » »

wenn sie Militäranwärter sind,

im 1. Anwärterdienstjahre	95 vom Hundert,
» 2. »	98 » »
» 3. »	100 » »
» 4. »	100 » »

des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen (ohne Frauenbeihilfe) derjenigen Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Bei Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichnet sind, ist der Berechnung dieses Notzuschlags das um 10 vom Hundert gekürzte Anfangsgrundgehalt solcher Stellen zugrunde zu legen.

§ 13 (bisher § 12).

Dienstaltersstufen.

(1) Die Grundvergütung der nichtplanmäßigen Beamten steigt bis zur Vollendung des fünften, bei Militäranwärtern bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahrs nach Dienstaltersstufen mit einjähriger Aufrückungsfrist. Die höheren Grundvergütungssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Stellenanwärters eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

(3) Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird das Aufrücken versagt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht von der obersten Verwaltungsbehörde erlassen ist, die Beschwerde an diese zu.

(5) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom ersten Tage des Kalendermonats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde.

(6) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 14 (bisher § 13).

Anwärterdienstalter.

(1) Das Anwärterdienstalter des nichtplanmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage, von dem ab er nach erlangter Befähigung für das Amt endgültig in den Staatsdienst übernommen ist, soweit in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen.

(2) Die Anwärterdienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre nicht übersteigen. Ist ein Zivilanwärter bis zur Vollendung des fünften Anwärterdienstjahrs, ein Militäranwärter bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahrs noch nicht planmäßig angestellt, so erhält der Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, der Militäranwärter vom Beginne des fünften Anwärterdienstjahrs an nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist steigend eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze derjenigen Besoldungsgruppe, in der er beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften unter § 3 Abs. 5 bis 7, Abs. 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 (bisher § 14).

Ortszuschlag.

(1) Zur Grundvergütung der nichtplanmäßigen Beamten tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag in Höhe des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe derjenigen Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Ist ein Zivilanwärter bis zur Vollendung des fünften Anwärterdienstjahrs, ein Militäranwärter bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahrs noch nicht planmäßig angestellt, so erhält der Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, der Militäranwärter vom Beginne des fünften Anwärterdienstjahrs an den Ortszuschlag, den sie als planmäßige Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden, in voller Höhe.

(2) Für die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute beträgt der Ortszuschlag 100 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 10 beziehen würden, und sobald die ihnen gewährte Grundvergütung in ihrer Höhe den Grundgehaltssätzen dieser Besoldungsgruppe entspricht, 100 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden.

(3) § 4 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 16 (bisher § 15).

Dienstwohnung.

Wird dem nichtplanmäßigen Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist § 7 sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt als Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers diejenige, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird, bei den im § 15 Abs. 2 genannten Beamten die Besoldungsgruppe 10.

§ 17 (bisher § 16).

Sondervergütungen, Nebenbezüge und sonstige Vergünstigungen.

Für die nichtplanmäßigen und die sonst im § 11 Abs. 1 genannten Beamten gelten §§ 8, 9 und 10 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Besoldungsordnung die Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten — Anlage 3 — tritt.

II. Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe.

§ 18 (bisher § 17).

Betrag und Voraussetzung der Kinderbeihilfe.

(1) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Kinderbeihilfe. Diese beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich dreizehn Goldmark, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich fünfzehn Goldmark und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich siebzehn Goldmark.

(2) Die Kinderbeihilfe wird jedoch für Kinder vom 16. bis 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes die Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlags nicht übersteigt. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird die Kinderbeihilfe nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlags, so fällt die Kinderbeihilfe fort.

(3) Unterhaltsberechtigt im Sinne des Abs. 1 sind:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindes Statt angenommene Kinder;
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
5. uneheliche Kinder.

(4) Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes die Kinderbeihilfe nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

(5) Die Kinderbeihilfen fallen fort mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, in dem das für den Wegfall der Beihilfe maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 19 (bisher § 17 a).

Betrag und Voraussetzung der Frauenbeihilfe.

Die verheirateten männlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau eine Frauenbeihilfe von monatlich acht Goldmark. Die Frauenbeihilfe wird auch verwitweten Beamten gewährt, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche sie nach § 18 Kinderbeihilfe beziehen.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 20 (bisher § 18).

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage kann zum Grundgehalte, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage sowie zu den Kinderbeihilfen und zur Frauenbeihilfe ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt werden. Die Art und die Höhe des Satzes wird durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz bestimmt.

IV. Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge.

§ 21 (bisher § 23).

Versorgungszuschlag.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage kann zu den Ruhegehältern, Wartegeldern, Witwen- und Waisengeldern ein veränderlicher Versorgungszuschlag gewährt werden.

(2) Der Versorgungszuschlag der Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger, Witwen und Waisen wird aus dem Ruhegehalte, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld in derselben Art und in demselben Verhältnis berechnet, wie die Ausgleichszuschläge gleichartiger im Dienste befindlichen Beamten von deren Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlage berechnet werden.

(3) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Versorgungszuschlag zum Ruhegehalte, Wartegeld und Witwengeld bis auf die volle Höhe desjenigen Betrags erhöht werden, der als Ausgleichszuschlag auf das zuletzt bezogene ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt oder Grundvergütung und anrechnungsfähigem Ortszuschlage bestand, entfallen würde. Für den Versorgungszuschlag zum Witwengeld gilt dies nur insoweit, als unter Hinzurechnung des Versorgungszuschlags zum Waisengeld (Abs. 1) der vorbezeichnete Höchstbetrag nicht überschritten wird.

(4) Ändern sich später Art und Höhe des Ausgleichszuschlagssatzes für die Beamten im Dienste, so ist auch der Versorgungszuschlag für die Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Witwen und Waisen entsprechend neu zu berechnen.

§ 22 (bisher § 24).

Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe an Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

(1) Die im § 18 vorgesehene Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten sowie für die Kinder der am 1. April 1920 oder später im Amte oder im Ruhestande verstorbenen Beamten gewährt.

(2) Die im § 19 vorgesehene Frauenbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzten verheirateten und verwitweten männlichen Beamten gewährt.

V. Übergangsvorschriften.

§ 23 (bisher § 25).

Einreihung in die neuen Gehalts- und Vergütungsstufen.

(1) Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern werden in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung mit derjenigen Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem bisherigen Besoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden. Dabei wird für diejenigen Beamten, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben und für die durch dieses Gesetz Dienstaltersstufen eingeführt werden, das Besoldungs-

dienstalter auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festgesetzt. Für Beamte, die zum 1. April 1920 in eine Stelle befördert werden, die in einer höheren Besoldungsgruppe als die bisher von dem Beamten bekleidete Stelle vorgesehen ist, wird das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 5 so festgesetzt, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären. Das gleiche gilt für diejenigen Beamten, welche mit Wirkung vom 1. April 1920 in Stellen eingereiht werden, die in der Vorbemerkung 1 zur Besoldungsordnung als Aufrückungsstellen bezeichnet sind.

(2) Allen planmäßigen Beamten, auch wenn sie sich nicht mehr in ihrer ersten planmäßigen Stelle befinden, wird das Besoldungsdienstalter so weit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn § 14 Abs. 2 Satz 1 schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung gegolten hätte. Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter, auch wenn sie sich nicht mehr in ihrer ersten planmäßigen Stelle befinden, wird das Besoldungsdienstalter so weit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn der § 3 Abs. 3 schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung oder ihrer Überführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätte.

(3) Sollte sich für einzelne vor dem 1. April 1920 beförderte oder aus dienstlichen Rücksichten versetzte Beamte ergeben, daß am 1. April 1920 nach den neuen Grundgehaltssätzen ihr Grundgehalt in der jetzigen Stelle hinter dem Satze zurückbleibt, den sie erhalten haben würden, wenn sie in einer früher von ihnen bekleideten Stelle verblieben und erst zum 1. April 1920 befördert worden wären, oder daß sie in der früheren Stelle bei dem nächsten Aufsteigen nach dem 1. April 1920 früher einen höheren oder gleichen Grundgehaltssatz erreicht hätten, als es in der neuen Stelle der Fall sein würde, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

(4) Beamte, die infolge der Umbildung der Staatsbehörden oder infolge Abtretung von Gebieten oder Staatswerken aus dienstlichen Rücksichten in Stellen einer Besoldungsgruppe mit geringeren Grundgehaltssätzen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt, das sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hätten.

(5) Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten und die am gleichen Tage im Dienste befindlichen sonst im § 11 Abs. 1 genannten Beamten werden in die Gruppen der Nachweisung — Anlage 3 — mit derjenigen Vergütungsstufe eingereiht, die ihrem Anwärterdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden.

(6) Über vorstehende Bestimmungen hinaus kann der zuständige Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister in besonders gearteten Ausnahmefällen zur Vermeidung offenbarer Härten eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zulassen.

VI. Schlußvorschriften.

§ 24 (bisher § 29).

Möglichkeit der gesetzlichen Änderung der Bezüge.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Diensteinkommensbezüge und Kinderbeihilfen sowie der auf Grund dieser Diensteinkommensbezüge festgesetzten Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

(4) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Diensteinkommensbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.

§ 25 (bisher § 30).

Änderung der Besoldungsordnung.

Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatshaushalt erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Einrichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen, erforderlich werden.

§ 26 (bisher § 31).

Dienstverhältnisse der bisherigen Gerichtsschreibergehilfen.

(1) Der Justizminister wird ermächtigt, die Dienstverhältnisse der an die Stelle der bisherigen Gerichtsschreibergehilfen tretenden Justizsekretäre und Registratoren vorläufig zu regeln.

(2) Die auf Grund dieser Ermächtigung jeweilig erlassenen Bestimmungen sind dem Landtag alsbald zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27 (bisher § 32).

Anwendung des Gesetzes auf die Schutzpolizei.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Angehörigen der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei erst Anwendung, sobald ihnen durch Anstellungsverfügung oder Bestallungsurkunde die Eigenschaften von unmittelbaren Staatsbeamten verliehen worden sind.

(2) Bis zum Erlaß eines Polizeibeamten-Ruhegehaltsgesetzes kann den bewaffneten und uniformierten Beamten der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei, sofern sie wegen eingetretener dauernder Dienstunfähigkeit ausscheiden müssen, ein Ruhegehalt bis zur Höhe der im Zivilruhegehaltsgesetze vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268 und S. 95) bestimmten Sätze durch den Minister des Innern in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt werden. Auf die Witwen und Waisen dieser Beamten findet Artikel VI des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) und des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169), vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) bis auf weiteres sinngemäß Anwendung.

§ 28 (bisher § 33).

Mitwirkung von Beamtenvertretungen.

Soweit bei Ausführung dieses Gesetzes Streitigkeiten über die dem einzelnen Beamten aus diesem Gesetze zustehenden Ansprüche entstehen, ist von den zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden auf Antrag des Beamten die für ihn zuständige Beamtenvertretung zur Mitwirkung hinzuzuziehen.

§ 29 (bisher § 34).

Aufgehobene Gesetzesbestimmungen.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

a) § 2 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85);

b) das Gesetz zur Abänderung der Besoldungsordnung vom 29. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 121);

c) das Richterbesoldungsgesetz vom 29. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 111);

d) das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1910 (Gesetzsamml. S. 105);

e) die §§ 8 und 59 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230);

f) § 4 Satz 2 der Verordnung, betreffend die Rechtsstellung der Landgendarmerie, vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 37);

g) das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz), vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 191).

§ 30 (bisher § 35).

Ausführungsbestimmungen.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, insbesondere auch ermächtigt, die zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind dem Landtage zur Nachprüfung vorzulegen. In gleicher Weise ist der Finanzminister ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt.

§ 31 (bisher § 37).

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft*). § 14 Abs. 2 Satz 1 tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

---

*) Soweit nicht in den Abänderungsgesetzen für einzelne der vorstehenden neuen Bestimmungen ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

Anlage 1
(§ 1).

Besoldungsordnung
für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

Vorbemerkungen.

1. Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit dem Zeichen ●) versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.
2. Weibliche Beamte in den mit einem Kreuz †) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung des Grundgehalts ohne Einfluß.

Abschnitt I.
1. Aufsteigende Gehälter.
A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1.

684 — 714 — 744 — 768 — 798 — 828 — 852 — 882 — 912 Goldmark jährlich.

Ablagewärter.
Hauswärterinnen bei den Staatstheatern — künftig wegfallend —.

Gruppe 2.

750 — 780 — 810 — 846 — 876 — 906 — 942 — 972 — 1 002 Goldmark jährlich.

Amtsgehilfen.
Kassengehilfen.
Rohrleitungsaufseher.
Weideaufseher.
Parkaufseher.
Rehnenmeister.
Spreewehrwärter.
Domänenrentwarte.
Pförtner.
Pförtner [1]).
Grubenwächter.
Akademiegehilfen.
Ateliergehilfen.
Bibliotheksgehilfen.
Institutsgehilfen.
Schulgehilfen.
Heizer.
Museumsaufseher [2]).
Museumsaufseherinnen.
Pedelle (bisher teilweise Amtsgehilfen).
Schloßaufseher.
Eichwarte.
Bahnwärter.
Justizunterwachtmeister.
Unterwachtmeister bei den Strafvollzugsämtern.
Polizei-Amtsgehilfen.
Polizei-Unterwachtmeister.
Hausmeister bei der Schutzpolizei.
Schleusenmeister.
Leuchtfeuerwärter.
Signalwärter.
Steuermänner.
Schiffbrückenaufseher.
Brückenaufseher.
Stackmeister.
Gestütwärter.

---

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Pförtner bei Ministerien und sonstigen Zentralbehörden erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3.

[2]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlich gewesenen Museumsaufseher (bisher Zeugwarte 2. Klasse) beim Zeughaus in Berlin erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3.

Gruppe 3.

822 — 858 — 894 — 924 — 960 — 990 — 1 026 — 1 056 — 1 092 Goldmark jährlich.

Ministerial-Amtsgehilfen.
Amtsmeister (bisher Botenmeister).
Amtsgehilfen { beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin.
bei der Oberrechnungskammer.
bei der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.
beim Oberverwaltungsgericht und bei den Landjägerschulen.
beim Evangelischen Oberkirchenrat.
bei den staatlichen Bildungsanstalten. }
Amtsgehilfen ●).
Kassengehilfen ●).
Gärtner.
Wiesenmeister.
Weideverwalter.
Brunnenmeister.
Bademeister.
Parkwärter.
Hausmeister.
Domänenrentwarte ●).
Unterförster.
Pedelle (bisher teilweise Hausmeister).
Zähler.
Badekartenverkäuferinnen.
Badepolizeiwachtmeister [1]).
Kohlenmesser.
Schlafhausmeister.
Wegebauaufseher.
Grubenoberwächter.
Drucker.
Zimmermann bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.
Eichwarte ●).
Oberbahnwärter.
Rottenführer.
Weichenwärter.
Brückenoberaufseher.
Rangierer.
Stellwerksschlosser.
Justizwachtmeister [2]).
Strafanstaltswachtmeisterinnen.
Kreisamtsgehilfen und Oberamtsgehilfen.
Polizei-Amtsgehilfen ●).
Schauhausgehilfen.
Polizeiwachtmeister.
Polizeigefängniswachmeisterinnen.
Hausmeister ●) bei der Schutzpolizei.
Institutsgehilfen ●).
Technische Amtsgehilfen.
Laboratoriumsgehilfen.
Pedelle (bisher teilweise Hausverwalter) bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Maschinisten.
Oberschleusenmeister.
Leuchtfeuer- und Signaloberwärter.
Buschaufseher.
Schiffbrückenoberaufseher.
Gestütoberwärter.
Kastellane.
Hausmeisterinnen.
Hausinspektor beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Museumsoberaufseher, Oberaufseher } im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Bibliotheksgehilfen ●).
Museumsaufseher ●).
Pedelle (bisher teilweise Amtsgehilfen) ●), darunter 1 zugleich Kassengehilfe.
Pförtner ●).
Kastellan ●), zugleich Hilfspedell und Karzeraufseher, bei der Universität Königsberg.
Akademiegehilfen ●).
Ateliergehilfen ●).
Heizer ●).
Schulgehilfen ●).
Materialverwalter.
Mechaniker.
Oberformer.
Unterförster beim Münsterschen Studienfonds.
Bühnenmaschinisten.
Theaterwarte.
Beleuchter.
Garderobiers.
Garderobieren.
Requisiteure.
Statisten.
Institutsgehilfen bei der Verwaltung der Observatorien und dem Geodätischen Institut bei Potsdam.
Erziehungsgehilfinnen (bisher Aufseherinnen) bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

---

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 4.

[2]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist demnächst wegfallend und für den Fall der Erledigung in Stellen für Justizunterwachtmeister in Gruppe 2 umzuwandeln

Gruppe 4.

942 — 984 — 1 026 — 1 062 — 1 104 — 1 140 — 1 182 — 1 218 — 1 260 Goldmark jährlich.

Kanzleiassistenten [1]).
Fischmeister bei der Domänenverwaltung.
Grabenmeister.
Erste Brunnenmeister.
Erste Bademeister.
Torf-, Flöß- usw. Meister.
Wiesenverwalter.
Produkten-, Materialien- usw. Aufseher.
Kanalaufseher.
Schleusenverwalter.
Dünenwart (bisher Dünenaufseher).
Fährmeister.
Oberbeschlagschmiede.
Obertischler.
Stut-, Sattel- und Futtermeister.
Erziehungsgehilfen (bisher Aufseher) bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Erziehungsobergehilfinnen (bisher Oberaufseherinnen) bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Obergärtner.
Rebobergärtner.
Gartenmeister bei der Tiergartenverwaltung in Berlin.
Münzmechaniker.
Münzwerkmeister.
Obermechaniker.
Oberzähler.
Telegraphisten.
Oberkohlenmesser.
Salzsteuerwart.
Badepolizeioberwachtmeister.
Küster bei dem Charitékrankenhaus in Berlin.
Aquarienverwalter.
Schloßbauwart b. d. Schloßverwaltung in Marienburg.
Gruppenleiter bei den Staatstheatern.
Statistenführer bei den Staatstheatern in Berlin.
Laboratoriumswerkmeister bei den Technischen Hochschulen.
Laboranten.
Technischer Gehilfe bei der Nationalgalerie.
Lokomotivheizer.
Rangieraufseher.
Rottenaufseher.
Oberweichenwärter.

Schiffsführer.
Baggerführer.
Hafenpolizeioberwachtmeister [2]).
Brückengelderheber.
Magazinverwalter.
Maschinisten ●).
Obermaschinisten.
Hafenbauaufseher.
Vollziehungsbeamte.
Justizoberwachtmeister als Amtsmeister bei großen Behörden.
Strafanstaltsoberwachtmeister.
Strafanstaltsoberwachtmeisterinnen.
Polizeioberwachtmeister.
Polizeigefängnisoberwachtmeister.
Polizeigefängnisoberwachtmeisterinnen.
Landjäger [3]).
Polizei- und Kriminal-Betriebsassistenten [2]).
Schiffahrtspolizeibetriebsassistenten (bisher Schiffahrtspolizeioberwachtmeister) [2]).
Polizeikanzleiassistenten [1]).
Amtsgehilfen ●)
- beim Geh. Staatsarchiv in Berlin.
- bei der Oberrechnungskammer.
- beim Oberverwaltungsgericht.
- beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Ministerial-Amtsgehilfen ●).
Amtsmeister
- bei der Oberrechnungskammer (bisher Botenmeister).
- beim Evangelischen Oberkirchenrat (bisher Botenmeister).
- bei besonders großen Behörden (bisher Botenmeister bei besonders großen Behörden).
- beim Oberverwaltungsgericht (bisher Botenmeister).

Ministerial-Amtsmeister (bisher Ministerial-Botenmeister).
Hausinspektoren
- bei der Oberrechnungskammer.
- beim Oberverwaltungsgericht.
- bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
- bei größeren Universitätsanstalten.

Oberpedelle.
Ministerial-Hausinspektoren.

---

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 5, die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Anwärter auf Stellen für Kanzleiassistenten und die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Justizkanzleigehilfen gelten bei Bemessung ihrer Dienstbezüge als Stellenanwärter der Gruppe 5 — s. auch Fußnote 4 —.

[2]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person, soweit sie 16 Dienstjahre vollendet hatten, die Bezüge der Gruppe 5.

[3]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person, sobald sie 16 Dienstjahre vollendet haben, die Bezüge der Gruppe 5.

[4]) Die in Fußnote [1]) genannten Kanzleibeamten erhalten — und zwar die Anwärter bei ihrer Anstellung — die Amtsbezeichnung »Kanzleisekretär«.

Gruppe 5.

1104 — 1152 — 1200 — 1242 — 1290 — 1332 — 1380 — 1422 — 1470 Goldmark jährlich.

Kanzleisekretäre.
Maschinenmeister.
Magazinmeister.
Fischmeister bei der Landwirtschaftlichen Verwaltung.
Fischmeister in Sonderstellungen bei der Domänenverwaltung.
Fischereisachverständiger bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Strommeister.
Gartenmeister beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem.
Oberstut-, Obersattel- und Oberfuttermeister.
Modellmeister bei der Bergakademie in Clausthal (bisher Modellmeister, Modelleur).
Bohrmeister.
Münzwerkmeister.
Münzobermechaniker.
Werkführer.
Leitungswerkführer.
Erste Laboratoriumswerkmeister (bisher erste Laboranten) bei den Technischen Hochschulen.
Hausväter.
Erziehungsobergehilfen (bisher Oberaufseher) bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Oberaufseher.
Lagerverwalter.
Oberzähler ●).
Reservelokomotivführer.
Lokomotivoberheizer.
Rangiermeister.
Wagenmeister.
Rottenmeister.
Stellwerksmeister.
Gerichtskassenvollzieher (bisher Gerichtskostenerheber) bei größeren Kassen.
Obervollziehungsbeamte.
Eisenbahnassistenten.
Hafenpolizeiassistenten.
Schiffahrtspolizeiassistenten [1]).
Polizei- und Kriminalassistenten [1]).
Polizeiassistenten.
Hafenbauassistent (bisher Hafenbauaufseher).
Wasserstraßenassistenten.
Schleusenassistenten.
Kapitäne.
Fährbetriebsleiter.
Dünenoberwarte (bisher Dünenoberaufseher).
Registraturassistenten.
Justizbüroassistenten (bisher Registraturassistenten).
Bibliotheksassistenten.
Bibliotheksexpedienten.
Alumnatsassistenten bei den staatlichen Bildungsanstalten.
Ministerialbüroassistentinnen (bisher Büroassistentinnen in den Ministerien).
Oberpfleger.
Oberpflegerinnen.
Strafanstaltshauptwachtmeister.
Polizeihauptwachtmeister.
Polizeigefängnishauptwachtmeister.
Polizeiwerkführer.
Oberlandjäger.
Oberbeschlagmeister bei den Polizeiverwaltungen.
Vorsteherin des Polizeigewahrsams in Berlin.
Polizeikanzleisekretäre.
Polizeileutnants während der ersten vier Dienstjahre als solche.
Oberpräparatoren.
Hilfsrestauratoren.

Verwalter des Schuhmagazins, Frühschichtmeister, Hausinspektoren, Technischer Assistent, Beleuchtungsaufseher, Dekorationsmaler, Obergarderobieren, Requisitenverwalter, Zuschneider — bei den Staatstheatern in Cassel und Wiesbaden.

Theatermeister, Chorinspizient, Obergarderobiers, Garderobenmeister, Garderobenmeisterin, Oberrequisiteure, Oberbeleuchter, Werkmeister, Oberfriseure — bei den Staatstheatern in Berlin.

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 6.

Gruppe 6.

1 302 — 1 356 — 1 410 — 1 464 — 1 518 — 1 572 — 1 626 — 1 680 — 1 734 Goldmark jährlich.

Domänenbausekretäre (bisher Kulturbausekretäre) [1].
Forstsekretäre.
Verwaltungssekretär bei der forstlichen Hochschule (bisher Sekretär).
Lotteriesekretäre.
Bergsekretäre [1].
Bergvermessungssekretäre (bisher Zeichner) bei den Oberbergämtern [1].
Wasserstraßensekretäre.
Ministerial-Kanzleisekretäre.
Archivsekretäre [1].
Vermessungssekretäre [1].
Kanzleisekretäre bei dem Evangelischen Oberkirchenrat.
Kanzleisekretäre bei der Oberrechnungskammer.
Kanzleisekretäre bei dem Oberverwaltungsgericht.
Kanzleisekretäre bei dem Staatsrat.
Katastersekretäre [1].
Regierungssekretäre [1].
Regierungsbausekretäre [1].
Kassensekretäre bei Kreiskassen.
Sekretäre [1]) bei gewerblichen Fachschulen.
Sekretäre [1]) bei den Strafvollzugsämtern.
Eichungssekretäre [1].
Hafenpolizeisekretäre [1].
Wasserbausekretäre [1].
Eisenbahnsekretäre [1].
Hafensekretäre, Hafenkassensekretäre (bisher Hafensekretäre) [1].
Justizsekretäre [1].
Strafanstaltssekretäre [1].
Strafanstaltssekretärinnen [1].
Kreissekretäre (bisher Kreisamtssekretäre) [1].
Kriminalsekretäre [1].
Polizeisekretäre [1].
Polizeitelegraphensekretäre [1].
Technische Polizeisekretäre [1].
Sekretäre beim Statistischen Landesamt.
Landeskultursekretäre (bisher Kultursekretäre) [1].
Kulturbausekretäre [1].
Gestütsekretäre [1].
Gestütbausekretär (bisher Gestütkulturbausekretär) [1].
Landjägereisekretäre [1].
Verwaltungssekretäre [1].
Alumnatssekretäre.
Theatersekretäre [1].
Maschineriesekretär.
Kassensekretär bei den Staatstheatern in Berlin.
Verwaltungssekretäre (bisher Bürosekretäre) bei den Anstalten und Instituten des Volksgesundheitswesens [1].
Moorvögte [1].
Verwalter der Dimmernwiesen.
Grabensteiger.
Erste Maschinenmeister.
Förster.
Gartenverwalter bei der forstlichen Hochschule (bisher Akademischer Gartenverwalter).
Mittlere Werksbeamte ohne abgeschlossene Fachschulbildung [1].
Eichmeister [1].
Rechnungsführer bei gewerblichen Fachschulen [1].
Erste Maschinenmeister (bisher Werkmeister bei Maschinenbauschulen) [1].
Beschußmeister.
Gewerbepflegerinnen [1].
Materialienverwalter bei der Porzellanmanufaktur.
Lokomotivführer.
Werkmeister [1].
Schiffskapitäne.
Kippmeister.
Leitungswerkmeister.
Erste Werkmeister.
Obergerichtsvollzieher (bisher Gerichtsvollzieher) [1].
Polizeiwerkmeister [1].
Landjägermeister [1].
Polizeileutnants mit mehr als vier Dienstjahren als solche.
Erste Fischmeister (bisher Fischmeister in Sonderstellungen) bei der Landwirtschaftlichen Verwaltung.
Deichvögte [1].
Schleusenvorsteher.
Abgabenrevisoren.
Bauhofsvorsteher [1].
Schleppbetriebsleiter.
Schiffbrückenmeister.
Obermaterialienverwalter bei der höheren Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim.
Gestütaufseher.
Bibliotheksexpedienten in Stellen von besonderer Bedeutung.
Rendanten bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig und der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz.
Rendant und Sekretär bei der Landesturnanstalt in Spandau.

Obergartenmeister.
Ständige Techniker[1]).
Restauratoren[1]).
Technische Inspektoren[1]).
Kunstformer.
Gießer.
Inspektoren bei den staatlichen Bildungsanstalten[1])
Beleuchtungsinspektoren[1]).
Garderobeinspektor.
Ministerialbüroassistentinnen (bisher Büroassistentinnen in den Ministerien) ⓢ).
Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher.
Kanzleiinspektor bei einem Strafvollzugsamt.
Kanzleivorsteher beim Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten.

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von planmäßigen Stellen der ehemaligen Assistentenklasse erhalten im Rahmen der im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Stellenzahl und nach näherer Maßgabe der vom Staatsministerium entsprechend dem Schiedsspruch des Reichsschiedsgerichts zu treffenden Anordnungen die Bezüge der Gruppe 7.

Gruppe 7[1]).

1590 — 1650 — 1710 — 1800 — 1860 — 1920 — 2010 — 2070 — 2130 Goldmark jährlich.

Forstsekretäre ⓢ).
Verwaltungssekretär bei der forstlichen Hochschule (bisher Sekretär) ⓢ).
Kanzleisekretäre ⓢ) { bei der Oberrechnungskammer. beim Oberverwaltungsgericht.
Kanzleisekretär beim Evangelischen Oberkirchenrat (bisher Kanzleisekretär) ⓢ).
Ministerial-Kanzleisekretäre ⓢ).
Domänenbauobersekretäre (bisher technische Regierungsobersekretäre).
Forstobersekretäre.
Lotterieobersekretäre.
Münzobersekretäre.
Bergobersekretäre.
Obersekretäre.
Regierungsobersekretäre.
Kassenobersekretäre.
Rentenbankobersekretäre (bisher Obersekretäre bei den Rentenbanken).
Regierungsbauobersekretäre (bisher technische Regierungsobersekretäre und Regierungsoberbausekretäre).
Katasterobersekretäre.
Eichungsobersekretäre.
Hafenpolizeiobersekretäre.
Justizobersekretäre.
Dolmetscherobersekretäre.
Justizobersekretäre (bisher Obersekretäre bei den Strafvollzugsämtern).
Kreisobersekretäre (bisher Kreissekretäre).
Oberamtssekretäre.
Kreisversicherungsobersekretäre.
Polizeiobersekretäre.
Polizeikassenobersekretäre.
Polizeitelegraphenobersekretäre.
Landjägerobersekretäre.
Landeskulturobersekretäre (bisher Kulturobersekretäre).
Verwaltungsobersekretäre (bisher Obersekretäre) bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Verwaltungsbauobersekretär (bisher Kulturoberbausekretär) bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn-Poppelsdorf.
Wasserbauobersekretäre.
Wasserstraßenobersekretäre.
Kulturbauobersekretäre (bisher Kulturoberbausekretäre).
Gestütobersekretär (bisher Oberverwaltungssekretär).
Konsistorial-Obersekretäre (bisher Obersekretäre beim Konsistorium).
Provinzialschul-Obersekretäre (bisher Obersekretäre beim Provinzialschulkollegium).
Hochschul-Obersekretäre (bisher Obersekretäre bei den Hochschulen).
Museums-Obersekretäre (bisher Obersekretäre bei den Museen).
Akademie-Obersekretäre (bisher Obersekretäre bei der Akademie der Künste).
Universitäts-Obersekretäre (bisher Obersekretäre bei den Universitäten).
Charité-Obersekretäre (bisher Obersekretäre bei dem Charitékrankenhaus in Berlin).
Theaterobersekretäre bei den Staatstheatern.
Bibliotheksobersekretäre (bisher teilweise Bibliothekssekretäre).
Bibliotheksobersekretärinnen (bisher teilweise Bibliothekssekretärinnen).
Verwaltungsobersekretäre.
Verwaltungsbauobersekretäre (bisher technische Regierungsobersekretäre) bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.

Moorvögte ●).
Weinbergsverwalter.
Kellerverwalter.
Revierförster.
Forstverwalter (bisher Verwaltende Revierförster).
Forstschullehrer (bisher Lehrer an den Forstschulen).
Förster ●).
Kartographen.
Mittlere Werksbeamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.
Ministerial-Kanzleiinspektoren.
Kanzleiinspektoren { bei der Oberrechnungskammer. / beim Oberverwaltungsgericht. / beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Weinbauinspektor (bisher Garteninspektor) bei den Rebenveredelungsanstalten.
Garteninspektoren bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.
Plankammerverwalter.
Obereichmeister.
Oberbeschußmeister.
Buchhalter } bei der Porzellanmanufaktur.
Magazinverwalter } bei der Porzellanmanufaktur.
See- und Binnenlotsen.
Hafenmeister.
Scheibenmodelleur.
Fachlehrer.
Oberkippmeister.
Strafanstaltsinspektoren.
Ingenieure bei den Strafanstalten.
Strafanstaltsoberinnen.
Polizeigefängnisvorsteher (darunter ein Polizeigefängnisinspektor).
Polizeioberleutnants während der ersten vier Dienstjahre als solche.
Polizeioberwerkmeister.
Saatzuchtmeister (bisher Saatzuchtleiter).
Maschinenbetriebsleiter.
Seekapitäne.
Dünenmeister.
Ökonomieinspektoren.
Gestütrendanten.
Lehrer in der Gestütverwaltung.
Betriebsleiter.
Maschineninspektor bei den Staatstheatern in Berlin.
Administratoren.
Bibliotheksverwalter } bei den staatlichen Museen in Berlin.
Verwalter der Stoffsammlung } bei den staatlichen Museen in Berlin.
Rendanten { bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau / bei den staatlichen Bildungsanstalten
Verwaltende Revierförster.
Universitätskassen- und Quästurkontrolleure.
Oberpräparatoren.
Vorschullehrer.

[1]) Diejenigen in der Besoldungsgruppe 7 aufgeführten Beamten, die am 31. März 1920 in einer Stelle der Gehaltsklassen 21 bis 23 und 54 Nr. 6 (Legationskanzlisten) des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85) planmäßig angestellt waren, erhalten, sobald sie in den Gehaltsklassen 14 bis 23 und 54 Nr. 6 jenes Gesetzes nach einer für die erwähnten Gehaltsklassen 21 bis 23 und 54 Nr. 6 abgelegten Prüfung oder in einer Eingangsstelle der Besoldungsgruppe 7 dieses Gesetzes eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben, für ihre Person im Wege der Aufrückung die Bezüge der Besoldungsgruppe 8.

Gruppe 8.

1830 — 1920 — 2010 — 2100 — 2160 — 2250 — 2340 — 2430 Goldmark jährlich.

Münzobersekretäre ●).
Bergobersekretäre ●).
Lotterieobersekretäre ●).
Obersekretäre ●).
Regierungsobersekretäre ●).
Kassenobersekretäre ●).
Rentenbankobersekretäre (bisher Obersekretäre bei den Rentenbanken) ●).
Regierungsbauobersekretäre (bisher technische Regierungsobersekretäre) ●).
Katasterobersekretäre ●).
Hafenpolizeiobersekretäre ●).
Justizobersekretäre ●).
Dolmetscherobersekretäre ●).
Oberamtssekretäre ●).
Kreisversicherungsobersekretäre ●).
Polizeiobersekretäre ●).
Polizeikassenobersekretäre ●).
Polizeitelegraphenobersekretäre ●).
Landeskulturobersekretäre (bisher Kulturobersekretäre) ●).
Kulturbauobersekretäre (bisher Kulturoberbausekretäre) ●).
Regierungsbauobersekretäre (bisher Regierungsoberbausekretäre) ●).
Wasserbauobersekretäre ●).

Bibliotheksobersekretäre und -obersekretärinnen ●).
Theaterobersekretäre ●).
Verwaltungsobersekretäre ●).
Bergobersekretär bei der Bergakademie in Clausthal.
Bergobersekretäre { als Vorsteher der Materialien- und Produktenverwaltung und der Inspektionsbüros auf den größeren Berg- und Hüttenwerken und Salinen,
als Vorsteher der Lohnbüros.
Verwaltungsobersekretäre in den Ministerien.
Ministerialregistratoren.
Wasserstraßeninspektoren (bisher Wasserstraßenobersekretäre als Bürovorsteher).
Obersekretär { bei dem Kuratorium der Universität in Göttingen,
bei der Preußischen Staatsbibliothek.
Strafanstaltsinspektoren ●).
Garteninspektoren ●).
Lotterieinspektoren (bisher Finanzobersekretäre und Lotterieobersekretäre in Beförderungsstellen).
Bergrevierinspektoren (bisher Einfahrer).
Regierungsinspektoren
Kasseninspektoren } (bisher Regierungsobersekretäre, Kassenobersekretäre als Bürovorsteher).
Regierungsbauinspektoren (bisher technische Regierungsobersekretäre als Bürovorsteher).
Bergverwaltungsinspektoren (bisher Bergobersekretäre als Bürovorsteher).
Eichverwaltungsinspektoren.
Eichungsinspektoren.
Beschußinspektor (bisher Oberbeschußmeister).
Hafenbetriebsinspektor.
Eisenbahninspektor.
Kippbetriebsinspektor.
Justizinspektoren (bisher Justizobersekretäre im Ministerium).
Justizinspektoren.
Dolmetscherinspektoren.
Justizinspektoren (bisher Inspektoren bei den Strafvollzugsämtern).
Kreisinspektoren (bisher Kreissekretäre in Beförderungsstellen).
Kreisversicherungsinspektoren (bisher Kreisversicherungsobersekretäre in Beförderungsstellen).
Polizeiinspektoren (bisher Polizeiobersekretäre als Bürovorsteher).
Polizeikasseninspektor als Kassierer (bisher Kassierer) bei der Polizeihauptkasse in Berlin.
Landjägereiinspektoren (bisher Landjägerobersekretäre als Bürovorsteher).
Landeskulturinspektoren (bisher Kulturobersekretäre als Bürovorsteher).
Regierungsbauinspektoren (bisher Regierungsoberbausekretäre als Bürovorsteher).
Kulturbauinspektoren (bisher Kulturoberbausekretäre als Bürovorsteher).
Weinbauinspektor (bisher Gartenoberinspektor) bei den Rebenveredelungsanstalten.
Werftinspektoren (bisher Oberbauhofsvorsteher als Bürovorsteher).
Wasserbauinspektoren (bisher Wasserbauobersekretäre als Bürovorsteher).
Maschinenbetriebsinspektoren.
Schleppbetriebsinspektoren.
Verwaltungsinspektor als Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher) bei den staatlichen Museen in Berlin und der Nationalgalerie.
Verwaltungsinspektoren (bisher Bürovorsteher) bei Universitätskliniken.
Verwaltungsinspektoren.
Verwaltungsinspektoren als Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher) bei den Anstalten und Instituten des Volksgesundheitswesens.
Oberfischmeister für die Küstengewässer und bei der Domänenverwaltung.
Gartenoberinspektoren.
Weinbau- oder Kellereiinspektoren.
Forstrentmeister.
Forstschullehrer (bisher Lehrer an den Forstschulen) ●).
Verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover.
Garderobenoberinspektor (künftig wegfallend).
Medailleur.
Materialienverwalter.
Rendanten kleinerer Berg- und Hüttenwerke und Salinen.
Oberbuchhalter auf großen Steinkohlenbergwerken.
Vorsteher der Zeichenbüros [1]) bei der Geologischen Landesanstalt.
Topograph.
Obere Werksbeamte 2. Klasse.
Mittlere Werksbeamte mit abgeschlossener Fachschulbildung ●).
Konrektoren an den Vorschulen der Bergschule in Saarbrücken.
Kassierer.
Rentmeister.
Baukommissar.
Verkaufsbeamte bei der Porzellanmanufaktur.
Seeoberlotsen.
Binnenoberlotsen.

Eisenbahningenieur.
Gewerbe-Oberschullehrerinnen (bisher Gewerbelehrerinnen).
Pensionatsvorsteherinnen.
Justizrentmeister (bisher Rendanten) bei Gerichtskassen am Sitze der Landgerichte sowie bei Amtsgerichten mit drei und mehr Richtern.
Amtsgerichtskalkulatoren.
Strafanstaltsoberinnen ●).
Strafanstaltsrentmeister (bisher Strafanstalskassenrendanten) bei den Strafanstalten in Plötzensee und Berlin-Tegel sowie beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.
Strafanstaltslehrer und †) Strafanstaltslehrerinnen.
Polizeikommissare.
Kriminalkommissare.
Polizeirentmeister (bisher Polizeikassenrendanten).
Polizeioberleutnants mit mehr als 4 Dienstjahren als solche.
Grenzkommissare.
Lehrer bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel.
Oberbauhofsvorsteher ●).
Erste Seekapitäne.
Lehrer ●) in der Gestütverwaltung.
Rendanten ●) der Haupt- und Landgestüte.
Bibliotheksverwalter ●) } bei den staatlichen Museen in Berlin.
Verwalter der Stoffsammlung ●) } bei den staatlichen Museen in Berlin.
Administratoren ●).
Universitätskassen- und Quästurkontrolleure ●).
Geschäftsführender Sekretär der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin.
Erste Ständige Techniker.
Rentmeister bei dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (bisher Rendant).
Rentmeister der staatlichen Museen in Berlin (bisher Rendanten).
Rentmeister bei Technischen Hochschulen (bisher Rendanten und Obersekretäre).
Rentmeister der Staatlichen Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde (bisher Rendant).
Bürobeamter bei der Universität Berlin.
Rendanten ●) bei den staatlichen Bildungsanstalten.
Rentmeister der Charité in Berlin (bisher Rendant).
Bibliothekar bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg.
Theaterrentmeister.
Chordirektor (künftig wegfallend).
Präparandenlehrer.
Oberschullehrer (bisher Lyzeallehrer — früher ordentliche Lehrer —) an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend [2]).

Oberschullehrer, †) Oberschullehrerinnen { (bisher Gymnasiallehrer, Realgymnasiallehrer, Oberrealschullehrer, Realschullehrer, Zeichenlehrer, Gesanglehrer, Turnlehrer, Gewerbelehrerinnen, †) Zeichenlehrerinnen, †) Gesanglehrerinnen, †) Turnlehrerinnen, †) Jugendleiterinnen, †) Lyzeallehrerinnen) } an höheren Lehranstalten.

Nicht akademisch gebildete Oberinnen an den mit den Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen.
†) Lehrerin für weibliche Handarbeiten.
Hausmutter bei der Blindenanstalt Berlin-Steglitz.
†) Lehrerin für weibliche Handarbeiten an der Taubstummenanstalt in Neukölln.
†) Technische Lehrerin an der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Rentmeister (bisher Rendanten) bei den Anstalten und Instituten des Volksgesundheitswesens und den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Lehrer und †) Lehrerinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

[1]) Einer der am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 10.
[2]) Diejenigen Oberschullehrer (bisher Lyzeallehrer — früher ordentliche Lehrer —) an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, die am 31. März 1920 das Gehalt der ordentlichen Seminarlehrer (Gehaltsklasse 24b des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909, Gesetzsamml. S. 85) bezogen, erhalten für ihre Person die Bezüge der Seminaroberlehrer (bisher ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren).

Gruppe 9.

2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 460 — 2 550 — 2 670 — 2 760 — 2 850 Goldmark jährlich

Eichungsinspektoren ●).
Domänenrent- und Bauoberinspektoren (bisher Domänenrent- und Bauinspektoren).
Lotterieoberinspektoren (bisher Finanzobersekretäre bei der Lotterieverwaltung).
Bergverwaltungsoberinspektoren (bisher Erste Bürovorsteher an Oberbergämtern und am Knappschaftsversicherungsamt Dortmund).

Erste Bürovorsteher der Bernstein-, der Ober-, der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke.
Bergrevieroberinspektor (bisher Obereinfahrer).
Kassenoberinspektor (bisher Kassenobersekretär in Sonderstellung beim Finanzministerium).
Präsidialoberinspektoren (bisher Präsidialsekretäre).
Rentenbankoberinspektoren (bisher Rentenbankobersekretäre bei den Rentenbanken und Kontrolleur bei der Rentenbank in Berlin).
Regierungsoberinspektoren, Kassenoberinspektoren (bisher Regierungsobersekretäre und Kassenobersekretäre in Sonderstellungen).
Regierungsbauoberinspektoren (bisher technische Regierungsobersekretäre in Sonderstellungen).
Eichungsoberinspektoren.
Oberinspektor (bisher Obersekretär in Sonderstellung) beim Provinzialschulkollegium Berlin — Abteilung für das Fach- und Fortbildungsschulwesen —.
Hafenbüro-Oberinspektor (bisher Hafenpolizeiobersekretär und Hafenobersekretär in Sonderstellung).
Hafenpolizei-Oberinspektoren (bisher Hafeninspektoren).
Eisenbahnoberinspektor.
Justizoberinspektoren.
Dolmetscheroberinspektoren.
Kassenoberinspektoren (bisher Hauptkassenkontrolleure) bei den besonders organisierten Gerichtskassen.
Kassenoberinspektor als Vorsteher des Einziehungsamts bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte.
Justizoberinspektor (bisher Zwangsverwaltungsinspektor).
Justizoberinspektor (bisher Gerichtsvollzieher-Inspektor beim Amtsgericht Berlin-Mitte).
Kreisoberinspektoren (bisher Kreissekretäre in Sonderstellungen).
Kriminaloberinspektoren (bisher Kriminalinspektoren).
Polizeipräsidialoberinspektor (bisher Zentralbürovorsteher).
Polizeioberinspektoren (bisher Polizeiinspektoren, Kalkulaturvorsteher, Polizeiobersekretäre in Sonderstellungen).
Polizeikassenoberinspektoren (bisher Polizeikassenobersekretäre in Sonderstellungen).
Landjägereioberinspektoren (bisher Landjägerobersekretäre in Sonderstellungen).
Oberinspektor beim Oberlandeskulturamt (bisher Obersekretär).
Verwaltungsoberinspektoren (bisher Zentralbürovorsteher) bei den Landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen.
Landeskulturoberinspektoren (bisher Kulturobersekretäre in Sonderstellungen).
Verwaltungsoberinspektor (bisher Obersekretär in Sonderstellung bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover).
Regierungsbauoberinspektoren, Kulturbauoberinspektoren (bisher Regierungsoberbausekretäre bzw. Kulturoberbausekretäre in Sonderstellungen).
Weinbauoberinspektor (bisher Gartenoberinspektor).
Wasserbauoberinspektoren (bisher Wasserbauobersekretäre in Sonderstellungen).
Verwaltungsoberinspektoren als Zentralbürovorsteher (bisher Zentralbürovorsteher) bei
- den Technischen Hochschulen,
- der Preußischen Staatsbibliothek,
- den staatlichen Museen in Berlin,
- dem Charitékrankenhaus in Berlin,
- dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem,
- dem Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam,
- dem Geodätischen Institut bei Potsdam,
- der Akademie der Wissenschaften.

Verwaltungsoberinspektoren bei Universitäten (bisher Kuratorialbürovorsteher, Bürovorsteher bei Universitäten, Zentralbürovorsteher bei der Universität Berlin).
Gartenoberinspektor beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem.
Präsidialoberinspektoren (bisher Zentralbürovorsteher) bei den Konsistorien und den Provinzialschulkollegien.
Verwaltungsoberinspektor als Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher) bei den Staatlichen Museen in Berlin.

Oberinspektoren (bisher Obersekretäre in Sonderstellungen).
Konsistorialoberinspektoren (bisher Konsistorialobersekretäre in Sonderstellungen).
Verwaltungsoberinspektoren.
Bibliotheksoberinspektoren und -oberinspektorinnen (bisher Bibliotheksobersekretäre und -obersekretärinnen in Sonderstellung).
Verwaltungsoberinspektor als Zentralbürovorsteher (bisher Bürovorsteher) bei den Anstalten und Instituten des Volksgesundheitswesens.
Theateroberinspektoren (bisher Theaterobersekretäre in Sonderstellung).
Obersekretäre als Bürovorsteher beim Statistischen Landesamt.
Domänenoberrentmeister (bisher Domänenrentmeister).
Domänenoberrentmeister (bisher Domänenrent- und Oberfischmeister).
Oberrentmeister.
Forstoberrentmeister (bisher Forstrentmeister) bei den großen Forstkassen.
Bergoberrentmeister (bisher Rendanten) bei den Oberbergämtern und der Geologischen Landesanstalt.
Oberrentmeister (bisher Rendant) beim Reichs- und Staatsanzeiger.
Oberrentmeister (bisher Rentmeister) bei den großen Kreiskassen sowie beim Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten.
Justizoberrentmeister.
Polizeioberrentmeister (bisher Polizeikassenrendanten).
Oberrentmeister (bisher Rendanten) bei den Landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen.
Oberrentmeister (bisher Rendanten) bei Technischen Hochschulen.
Landjägereioberrentmeister (bisher Rentmeister bei der Landjägerei).
Kurdirektor.
Güterdirektoren.
Rendanten
Kontrolleur
Buchhaltereivorsteher } bei der Lotterieverwaltung und der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
Buchhalter und Kontrolleur bei der Münzverwaltung.
Zweiter Münzingenieur.
Hauptrendanten bei den besonders großen Steinkohlenbergwerken.
Rechnungsrevisoren.
Hauptbuchhaltereivorsteher
Lagerverwalter
Vorsteher der Zweiggeschäftsstelle } der Bernsteinwerke.
Obere Werksbeamte 1. Klasse.
Betriebsführer.
Vorsteher des Revisionsbüros und des Handelsbüros der Bergwerksdirektionen.
Markscheider.
Konrektor*) an den Vorschulen der Bergschule in Saarbrücken.
Katasterdirektoren (bisher Katasterkontrolleure)
Regierungslandmesser.
Oberbuchhalter.
Direktor des Tiergartens in Berlin.
Vorsteher des Revisionsbüros
Vorsteher des Direktionsbüros
Hauptkassierer } bei der Porzellanmanufaktur.
Eichungsrentmeister.
Lotsenkommandeure.
Seefahrtoberlehrer (bisher Seefahrtlehrer).

Baugewerkschuloberlehrer
Maschinenbauschuloberlehrer
Schiffsingenieurschuloberlehrer
Seemaschinistenschuloberlehrer
Fachschuloberlehrer
} (bisher Lehrer) bei den Baugewerk- und Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.

Handels-Oberlehrerinnen (bisher Handelslehrerinnen).
Gewerbe-Oberschullehrerinnen (bisher Gewerbelehrerinnen)●) im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe.
Pensionatsvorsteherin●).
Oberamtsanwälte (bisher Amtsanwälte).
Bezirksrevisoren bei den Landgerichten und bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte.
Gerichtskassenkuratoren.
Strafanstaltsvorsteher.
Strafanstaltsvorsteherin.
Abteilungsvorsteher.
Oberingenieur.
Strafanstaltsoberlehrer
Strafanstaltsoberlehrerin } (bisher Strafanstaltslehrer, Strafanstaltslehrerin in Sonderstellungen).
Vorsteher bei einem Strafvollzugsamte.
Polizeiräte.
Polizeirechnungsrevisoren (bisher Rechnungsrevisoren) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Telegrapheningenieur beim Polizeipräsidium in Berlin.
Polizeigefängnisdirektor in Berlin.
Polizeidistriktskommissare — zum Teil künftig wegfallend —.
Polizeihauptleute während der ersten zwei Dienstjahre als solche.
Polizeiapotheker.
Administratoren.
Gartenbauoberlehrer
Weinbauoberlehrer
Obstbauoberlehrer } (bisher Fachlehrer) an Landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Hauptlehrer.
Gestüttierärzte.
Quästoren (bisher Universitätskassenrendanten und Quästoren).
Universitätskassen- und Quästurkontrolleur in Berlin.
Ständige Hilfsarbeiter beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Chordirektor — künftig wegfallend — bei den Staatstheatern in Berlin.
Maschineriedirektor bei den Staatstheatern in Cassel und Wiesbaden.
Seminar-Oberlehrer und †)-lehrerinnen (bisher Ordentliche Lehrer und †) Lehrerinnen an den Lehrer- bzw. Lehrerinnenseminaren).
Blindenoberlehrer
Taubstummenoberlehrer } (bisher Ordentliche Lehrer) an der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz, an der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Waisenhausoberlehrer (bisher Ordentliche Lehrer) an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
Oberschullehrerinnen (bisher Gewerbelehrerinnen)●) im Bereiche des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
†) Blindenoberlehrerinnen
†) Taubstummenoberlehrerinnen } (bisher †) Ordentliche Lehrerinnen) an der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz und an der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Präparandenlehrer●).
Oberschullehrer (bisher Gymnasial- usw., Zeichen-, Gesang-, Turn- und Lyzeallehrer)●).
†) Oberschullehrerinnen (bisher †) Zeichen-, †) Lyzeal-, †) Gesang- und †) Turnlehrerinnen sowie †) Jugendleiterinnen) an höheren Lehranstalten●).
Nicht akademisch gebildete Oberinnen an den mit den Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen●).

Lehrer als Hauptlehrer
†) Lehrerin als Hauptlehrerin
Oberinnen als Vorsteherinnen } an den Staatlichen Erziehungsanstalten.

Gruppe 10.

2550 — 2670 — 2790 — 2910 — 3030 — 3150 — 3270 — 3390 Goldmark jährlich.

Regierungsräte.
Regierungs- und Vermessungsräte.
Bergräte.
Erste Bergräte (bisher Bergräte als Bergrevierbeamte).
Berg- und Vermessungsräte (bisher Oberbergamtsmarkscheider).
Staatsarchivräte (bisher Staatsarchivare).
Regierungs- und Steuerräte.
Regierungs- und Kassenräte (bisher kassentechnische Regierungsräte).
Regierungsbauräte (bisher Regierungs- und Bauräte) in der Ortsinstanz sowie (bisher Regierungsoberingenieur) bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungs- und Bauräte) in anderen Instanzen als in der Ortsinstanz.
Gewerberäte.
Studienräte.
†) Studienrätinnen.
Amtsgerichtsräte.
Landgerichtsräte.
Staatsanwaltschaftsräte.
Justizverwaltungsrat (bisher Verwaltungsreferent beim Kammergericht).
Landräte, Oberamtmänner und Kreisverwalter.
Kreisräte (bisher landrätliche Hilfsbeamte).
Regierungs- und Versicherungsräte (bisher Versicherungsrevisoren).
Polizeiräte ●).
Polizeimedizinalräte (bisher Polizeiärzte).
Polizeiveterinärräte (bisher Polizeitierärzte).
Regierungs- und Landjägerräte.
Regierungs- und Kulturräte.
Vermessungsräte (bisher Regierungsoberlandmesser als leitende Vermessungsbeamte sowie Ständige Hilfsarbeiter im Büro für die Hauptnivellements).
Nichtvollbesoldete Veterinärräte (bisher nichtvollbesoldete Kreistierärzte)[1]).
Gestütveterinärräte.
Bibliotheksräte (bisher Bibliothekare bei der Preußischen Staatsbibliothek, den Universitätsbibliotheken, dem Seminar für Orientalische Sprachen, der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg, den Technischen Hochschulen und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin).
Schulräte (bisher Kreisschulräte).
Studienräte
†) Studienrätinnen { (bisher Oberzeichenlehrer, Obermusiklehrer bzw. †) Oberzeichenlehrerinnen, †) Obermusiklehrerinnen) an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.
Seminar-Studienräte
†) Seminar-Studienrätinnen { (bisher Oberlehrer an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren bzw. †) Oberlehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren).
Turnräte bzw. Medizinalrat
†) Turnrätinnen { bei der Landesturnanstalt Spandau.
Vollbesoldete Medizinalräte (bisher vollbesoldete Kreismedizinalräte).
Nichtvollbesoldete Medizinalräte (bisher nichtvollbesoldete Kreismedizinalräte)[1]).
Regierungs- und Bankräte (bisher Bankinspektoren) als banktechnische Revisoren beim Wohnungs- und Siedlungswesen.
Studienräte (bisher Oberlehrer) an den Kunstgewerbe-, Handwerker- und keramischen Fachschulen.
Amtsräte (bisher Ministerialsekretäre, technische Ministerialsekretäre).
Amtsräte als Ministerialbibliothekare (bisher Ministerialbibliothekare).
Amtsräte {
beim Direktorium der Staatsarchive (bisher Bürobeamte).
bei der Oberrechnungskammer (bisher Revisoren, Registratoren).
beim Oberverwaltungsgericht (bisher Oberverwaltungsgerichtssekretäre einschließlich Bibliothekar).
beim Staatsrat (bisher Bürobeamter beim Staatsrat).
beim Evangelischen Oberkirchenrat (bisher Verwaltungsobersekretäre).
}
Amtmänner.

Regierungsbauamtmann (bisher technischer Regierungsamtmann).
Verwaltungsamtmann beim Statistischen Landesamt.
Bergamtmänner.
Technische Bergamtmänner.
Regierungsamtmänner.
Eichungsamtmann.
Justizamtmänner.
Polizeiamtmänner.
Regierungsbauamtmänner (bisher Kulturbauamtmänner und technische Amtmänner).
Landeskulturamtmänner (bisher Kulturamtmänner).
Theateramtmänner (bisher Theateroberinspektoren) bei den Staatstheatern in Berlin.
Oberförster.
Regierungsoberlandmesser.
Münzoberingenieur (bisher Münzbetriebsinspektor).
Münzwardein.
Erster Münzingenieur.

Bezirksgeologe, Bezirksgeologe und Professor (bisher Bergrat) Kustos, Kustos und Professor (bisher Kustoden) Chemiker, Chemiker und Professor (bisher Chemiker)	bei der Geologischen Landesanstalt.

Oberlehrer bei der Bergschule in Saarbrücken.
Revidierende Markscheider.
Markscheider ●).
Berghauptkassenrendanten.
Legationssekretär.
Rechnungsdirektor (bisher Universitätskassenrendant und Quästor) bei der Universität in Berlin.
Rechnungsdirektor (bisher Vorsteher der Expedition) beim Reichs- und Staatsanzeiger.
Kanzleidirektoren bei den Ministerien und Zentralbehörden.
Lektoren.
Katasterdirektoren (bisher Katasterkontrolleure) ●).
Regierungslandmesser ●).
Landrentmeister.
Provinzialrentmeister bei den Rentenbanken.
Gartendirektor in Pyrmont.
Chemiker, Chemiker und Professor (bisher Chemiker) der Versuchsanstalt.

Verkaufsvorsteher Malereivorsteher	bei der Porzellanmanufaktur.

Eichungsdirektoren.
Leiter der Bildhauer- usw. Klasse und Professor (bisher Oberlehrer) an den Kunstgewerbe-, Handwerker- und keramischen Fachschulen als Leiter von Entwurfsklassen.
Vorsteherinnen.
Seefahrtoberlehrer (bisher Seefahrtlehrer) ●).

Baugewerkschuloberlehrer Maschinenbauschuloberlehrer Schiffsingenieurschuloberlehrer Seemaschinistenschuloberlehrer Fachschuloberlehrer	(bisher Lehrer) bei den Baugewerk- und Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen ●).

Handelsoberlehrerinnen (bisher Handelslehrerinnen) ●).
Direktor der Beschußanstalt in Suhl.
Oberamtsanwälte (bisher Amtsanwälte) ●).
Direktoren der Rechnungsämter (bisher Rechnungsdirektoren) bei den Oberlandesgerichten.
Kassendirektoren.
Justizlandrentmeister.
Rechnungsoberrevisoren.
Strafanstaltsdirektoren.
Strafanstaltspfarrer.
Strafanstaltsärzte.
Polizeidirektoren.
Kriminaldirektoren.
Telegraphendirektor beim Polizeipräsidium in Berlin.
Landrentmeister als Rendant der Polizeihauptkasse in Berlin.
Polizeihauptleute mit mehr als zwei Dienstjahren als solche.
Polizeioberapotheker.
Schulrat bei der Polizeiverwaltung.
Distriktskommissare ●).
Verwaltungsdirektor bei der Landjägerei.
Direktoren der chemischen Untersuchungsanstalten bei den Auslandsfleischbeschaustellen.
Oberfischmeister für die Binnengewässer.

Gartenbauoberlehrer Weinbauoberlehrer Obstbauoberlehrer	(bisher Fachlehrer) an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten ●).

Chemiker, Chemiker und Professor (bisher Erster Chemiker) an der Landesanstalt für Fischerei.
Chemiker beim Landwirtschaftlichen Institut in Halle.
Zentralbürovorsteher beim Oberlandeskulturamt.
Landstallmeister (bisher Gestütdirektoren).
Pfarrer beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Oberapotheker beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Kustoden, Kustoden und Professoren.
Observatoren, Observatoren und Professoren.
Prosektor beim Anatomischen Universitätsinstitut in Halle (künftig wegfallend).

Ständige Mitglieder, Ständige Mitglieder und Professoren (bisher Ständige Mitglieder beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem).

Ständige Mitarbeiter, Ständige Mitarbeiter und Professoren (bisher Ständige Hilfsarbeiter) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem ●).

Weltliche Konsistorialräte.

Wissenschaftlicher Beamter (Bibliothekar beim Akademischen Auskunftsamt der Universität in Berlin).

Zweiter Sekretär, Zweiter Sekretär und Professor, Dritter Sekretär, Dritter Sekretär und Professor (bisher Zweiter und Dritter Sekretär beim Historischen Institut in Rom).

Akademisch gebildete Oberinnen an den mit Lyzeen und Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen.

Akademische Turn- und Sportlehrer.

Prorektoren an den Seminaren.

Oberlehrer an der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz, an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.

Seminar-Oberlehrer, †) Seminar-Oberlehrerinnen (bisher Ordentliche Lehrer und †) Lehrerinnen an den Lehrer- bzw. Lehrerinnenseminaren) ●).

Blindenoberlehrer, Taubstummenoberlehrer (bisher Ordentliche Lehrer an der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz und der Taubstummenanstalt in Neukölln) ●).

Ordentliche Lehrer ●) an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.

†) Blindenoberlehrerinnen, †) Taubstummenoberlehrerinnen (bisher †) Ordentliche Lehrerinnen an der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz und an der Taubstummenanstalt in Neukölln) ●).

Lehrer, Lehrer und Professoren (bisher Lehrer) am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin und an der Kunstschule in Berlin.

Vorsteher der Staatlichen Präparandenanstalten.

Theateroberrentmeister bei den Staatstheatern in Berlin.

Verwaltungsdirektor bei dem Staatstheater Cassel.

Oberturnlehrer und †) Oberturnlehrerinnen.

Medizinalräte als Direktoren der Medizinaluntersuchungsämter (bisher Direktoren).

Wissenschaftliche Mitglieder, Wissenschaftliche Mitglieder und Professoren bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt und der Landesanstalt für Wasserhygiene (bisher Wissenschaftliche Mitglieder).

Erziehungsdirektoren (bisher Direktoren) bei den Staatlichen Erziehungsanstalten.

Abteilungsvorsteher, Abteilungsvorsteher und Professoren (bisher Abteilungsvorsteher) bei den hygienischen Instituten in Beuthen und Landsberg a. W.

---

[1]) Die nichtvollbesoldeten Medizinalräte und die nichtvollbesoldeten Veterinärräte erhalten 75 v. H. der Grundgehaltssätze der vollbesoldeten Medizinalräte und der vollbesoldeten Veterinärräte.

Gruppe 11.

2 940 — 3 090 — 3 240 — 3 360 — 3 510 — 3 630 — 3 780 — 3 930 Goldmark jährlich.

Regierungsräte, Finanzräte, Justizräte, Regierungs- und Bauräte, Regierungs- und Forsträte, Regierungs- und Veterinärräte, Regierungs- und Landesökonomieräte in den Ministerien.

Bergräte (bisher Regierungsräte und Oberbergräte) im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Regierungs- und Forsträte.

Oberbergräte als Mitglieder der Bergwerksdirektionen und der Oberbergämter.

Bergräte in Sonderstellungen.

Regierungs- und Bauräte
- bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,
- beim Wohnungs- und Siedlungswesen und beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk,
- im Finanzministerium, bei den Provinzialbehörden in sonstigen Beförderungsstellen,
- als Vertreter des Vorstandes der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen,
- als Vorsteher des Büros für die Hauptnivellements,
- bei der Landesanstalt für Gewässerkunde,
- bei den Provinzialbehörden und in sonstigen Beförderungsstellen der Landwirtschaftlichen Verwaltung,
- bei den Staatlichen Museen in Berlin.

Regierungsräte, Finanzrat, Justizrat als Ministerial-Bürovorsteher — in jedem Ministerium einer — (bisher Ministerial-Bürovorsteher).

Erster Staatsarchivrat (bisher Erster Staatsarchivar).

Regierungs- und Gewerberäte.

Regierungs- und Gewerbeschulräte.

Amtsgerichtsräte und Landgerichtsräte als Vorsitzende der Kammern für Handelssachen, der auswärtigen Strafkammern und als aufsichtführende Richter bei Amtsgerichten mit fünf und mehr Richtern, soweit nicht in Gruppe 12.

Erste Staatsanwälte als Leiter großer Amtsanwaltschaften, als Abteilungsvorsteher bei großen Staatsanwaltschaften, als Abteilungsvorsteher bei der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte sowie als ständige Vertreter von Oberstaatsanwälten.

Justizräte bei den Strafvollzugsämtern.

Regierungs- und Landjägerräte.

Regierungs- und Kassenrat (bisher kassentechnischer Regierungsrat) beim Polizeipräsidium in Berlin.

Regierungs- und Volkswirtschaftsräte (Mitglieder des Statistischen Landesamts).

Regierungs- und Polizeirat (bisher Polizeitechnischer Hilfsarbeiter) im Ministerium des Innern.

Regierungs- und Kriminalrat (bisher Kriminaltechnischer Hilfsarbeiter) im Ministerium des Innern.

Regierungs- und Landjägerrat (bisher Landjägerrat als Hilfsarbeiter) im Ministerium des Innern.

Polizeipharmazierat (bisher Polizeioberapotheker als ständiger Hilfsarbeiter) im Ministerium des Innern.

Regierungs- und Landeskulturräte bei den Landeskulturämtern.

Regierungs- und Veterinärräte bei der Landwirtschaftlichen Verwaltung.

Verwaltungsrat für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Universitätskliniken und des Charitékrankenhauses.

Regierungsbaurat (bisher Regierungs- und Baurat) und Akademischer Oberförster bei der Universität in Greifswald.

Regierungs- und Schulräte.

Geistliche Konsistorialräte.

Erste Bibliotheksräte (bisher Oberbibliothekare) als stellvertretende Direktoren und als Abteilungsdirigenten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Regierungsrat bei den Staatlichen Museen in Berlin.

Regierungs- und Medizinalräte.

Regierungsräte ●).

Erste Bergräte (bisher Bergräte als Bergrevierbeamte) ●).

Berg- und Vermessungsräte (bisher Oberbergamtsmarkscheider) ●).

Staatsarchivräte (bisher Staatsarchivare) ●).

Regierungs- und Steuerräte ●).

Regierungs- und Kassenräte (bisher Kassentechnische Regierungsräte) ●).

Regierungsbauräte (bisher Regierungs- und Bauräte) in der Ortsinstanz sowie (bisher Regierungsoberingenieur) bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten ●).

Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungs- und Bauräte) in anderen Instanzen als der Ortsinstanz ●).

Gewerberäte ●).

Studienräte (bisher Oberlehrer) bei den Kunstgewerbe-, Handwerker- und keramischen Fachschulen ●)

Amtsgerichtsräte ●).

Landgerichtsräte ●).

Staatsanwaltschaftsräte ●).

Regierungs- und Versicherungsrat (bisher Versicherungsrevisor) ●).

Landräte ●) und Oberamtmänner ●).

Polizeimedizinalräte (bisher Polizeiärzte) ●).

Polizeiveterinärräte (bisher Polizeitierärzte) ●).

Veterinärräte (bisher vollbesoldete Kreistierärzte) ●).

Regierungs- und Kulturräte ●) als Kulturamtsvorsteher.

Regierungs- und Vermessungsräte ●).

Gestütveterinärräte ●).

Schulräte (bisher Kreisschulräte) ●).

Weltliche Konsistorialräte ●).

Turnräte bzw. Medizinalrat ●) bei der Landesturnanstalt in Spandau.

Bibliotheksräte (bisher Bibliothekare) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ●).

Studienräte ●).

†) Studienrätinnen ●).

Seminar-Studienräte (bisher Oberlehrer an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren) ●).

†) Seminar-Studienrätinnen (bisher †) Oberlehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren) ●).

Medizinalräte (bisher vollbesoldete Kreismedizinalräte sowie vollbesoldete Kreismedizinalräte als Gewerbemedizinalräte und als Hilfsarbeiter bei den Regierungen) ●).

Regierungs- und Bankräte (bisher Bankinspektoren als Banktechnische Revisoren beim Wohnungs- und Siedlungswesen) ●).

Medizinalräte als Direktoren der Medizinaluntersuchungsämter (bisher Direktoren) ●).

Erste Amtsräte — sofern mehr als ein Ministerial-Bürovorsteher vorhanden — (bisher Ministerial-Bürovorsteher).

Erste Amtsräte als Oberbuchhalter und als Kassierer der Generalstaatskasse (bisher Oberbuchhalter und Kassierer).

Erste Amtsräte:
- beim Direktorium der Staatsarchive (bisher Bürovorsteher),
- beim Oberverwaltungsgericht (bisher Bürovorsteher),
- beim Staatsrat (bisher Erster Bürobeamter),
- beim Evangelischen Oberkirchenrat (bisher Bürovorsteher).

Amtsräte (bisher Ministerialsekretäre, technische Ministerialsekretäre) ●).

Amtsräte als Ministerialbibliothekare (bisher Ministerialbibliothekare) ●).

Amtsräte:
- bei der Oberrechnungskammer (bisher Revisoren, Registratoren) ●),
- beim Oberverwaltungsgericht (bisher Oberverwaltungsgerichtssekretäre einschließlich Bibliothekar) ●),
- beim Evangelischen Oberkirchenrat (bisher Verwaltungsobersekretäre) ●).

Weinbaudirektoren.

Oberförster als Leiter und Lehrer bei den Forstschulen.
Oberförster als Forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen.
Oberförster ●).
Direktoren bei der Generallotteriedirektion.
Obermünzwardein } soweit nicht als Vertreter des Münzdirektors in Gruppe 12.
Betriebsdirektor als Obermünzmeister (bisher Obermünzmeister) } soweit nicht als Vertreter des Münzdirektors in Gruppe 12.
Oberbergräte als Direktoren kleiner Werke.
Landesgeologen und Professoren (bisher Landesgeologen).
Chemiker ●).
Direktor der Bergschule in Saarbrücken.
Oberlehrer ●) bei der Bergschule in Saarbrücken.
Revidierende Markscheider ●).
Direktor und Redakteur beim Reichs- und Staatsanzeiger.
Obereichungsdirektoren ●).
Fachschuldirektoren der Fachschulen für Metallindustrie und der keramischen Fachschulen (bisher Direktoren).
Seefahrtschuldirektoren.
Chemiker, Chemiker und Professor (bisher Chemiker) bei der Porzellanmanufaktur ●).
Direktorinnen der Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen und Lehrerinnenbildungsanstalten.
Leiter der Bildhauer- usw. Klasse und Professor bei Kunstgewerbe-, Handwerker- und keramischen Fachschulen (bisher Oberlehrer als Leiter von Entwurfsklassen) ●).
Direktoren der Rechnungsämter (bisher Rechnungsdirektoren bei den Oberlandesgerichten) ●).
Strafanstaltsdirektoren ●).
Strafanstaltspfarrer ●).
Strafanstaltsärzte ●).
Polizeimedizinalrat } (bisher Polizeiarzt, Polizeitierarzt) als ständige Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern.
Polizeiveterinärrat } (bisher Polizeiarzt, Polizeitierarzt) als ständige Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern.
Polizeimajore.
Bibliothekare beim Statistischen Landesamt.
Polizeioberapotheker in Sonderstellung.
Direktoren ●) als Vorsteher der chemischen Untersuchungsanstalt bei den Auslandsfleischbeschaustellen.
Institutsvorsteherstellvertreter.
Landstallmeister (bisher Gestütdirektoren) ●).
Landstallmeister als Dirigenten der kleinen Hauptgestüte.
Pfarrer ●) beim Charitékrankenhause.
Oberförster bei dem Stift Neuzelle.
Direktor der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz und der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Zweiter Direktor und Professor (bisher Zweiter Direktor) des Botanischen Gartens und Museums in Berlin-Dahlem.
Vorsteher der Staatlichen Bildstelle in Berlin.
Vorsteher der Staatlichen Präparandenanstalten ●).
Zweiter Direktor und Professor (bisher Zweiter Direktor) des Zoologischen Universitätsmuseums in Berlin.
Direktor des Saalburgmuseums.
Direktor des Museums vaterländischer Altertümer in Kiel.

Ständige Mitglieder, Ständige Mitglieder und Professoren (bisher Ständige Mitglieder) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem ●).

Kustoden, Kustoden und Professoren ●).

Observatoren, Observatoren und Professoren ●).

Wissenschaftliche Mitglieder und Professoren (bisher Wissenschaftliche Mitglieder) beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.

Studiendirektoren der Nichtvollanstalten mit weniger als 12 Klassen und an höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.

Direktor des Akademischen Auskunftsamts an der Universität in Berlin.

Ständige Sekretäre und Professoren (bisher Ständige Sekretäre) bei der Akademie der Künste in Berlin.

Lehrer, Lehrer und Professoren (bisher Lehrer) am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin ●).

Lehrer, Lehrer und Professoren (bisher Lehrer) an der Kunstschule in Berlin ●).

Akademisch gebildete Oberinnen an den mit Lyzeen und Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen ●).

Studiendirektoren und -direktorinnen (bisher Seminardirektoren und -direktorinnen).

Prorektoren ●) an den Seminaren.

Oberlehrer an der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz und an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau ●).

Betriebsdirektoren bei den Staatstheatern in Berlin (künftig wegfallend).

Verwaltungsdirektor bei dem Staatstheater in Wiesbaden.

Akademischer Turn- und Sportlehrer ●).

Theateroberrentmeister ●).

Theateroberinspektor ●).

Abteilungsleiter und Professor (bisher Abteilungsleiter) bei dem Institut für Infektionskrankheiten »Robert Koch«, bei der Landesanstalt für Wasserhygiene und der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.

Wissenschaftliche Mitglieder, Wissenschaftliche Mitglieder und Professoren (bisher Wissenschaftliche Mitglieder) bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt ●).

Abteilungsvorsteher, Abteilungsvorsteher und Professoren (bisher Abteilungsvorsteher) bei den hygienischen Instituten in Beuthen und Landsberg a. W. ●).

Erziehungsdirektor (bisher Direktor) bei den Staatlichen Erziehungsanstalten ●).

Gruppe 12.

3480 — 3660 — 3870 — 4050 — 4230 — 4440 — 4620 Goldmark jährlich.

Oberregierungsräte.

Oberfinanzräte.

Oberjustizräte.

Oberbergräte.

Oberstudienräte.

Oberschulräte.

Oberlandesgerichtsräte.

Landräte bei großen Landratsämtern.

Weltliche Oberkonsistorialräte.

Geistliche Oberkonsistorialräte.

Oberregierungs- und -forsträte (bisher Regierungs- und Forsträte in Sonderstellungen).

Erste Bergräte (bisher Bergräte als Bergrevierbeamte in Sonderstellungen).

Oberregierungsräte, Oberfinanzrat, Oberjustizrat als Ministerialverwaltungsdirektoren (bisher Ministerial-Bürodirektoren).

Oberregierungsräte (bisher Regierungsräte in Sonderstellungen).

Regierungsbauräte (bisher Oberbauräte und Regierungs- und Bauräte in Sonderstellungen in der Ortsinstanz).

Oberregierungs- und -bauräte (bisher Oberbauräte und Regierungs- und Bauräte in Sonderstellungen).

Oberregierungs- und -gewerberäte (bisher Oberregierungs- und Gewerberäte und Regierungs- und Gewerberäte in Sonderstellungen).

Oberregierungs- und -gewerbeschulräte (bisher Regierungs- und Gewerbeschulräte in Sonderstellungen).

Gewerberäte in Sonderstellungen.

Polizeiobermedizinalrat (bisher Polizeiarzt in Sonderstellung) beim Polizeipräsidium in Berlin.

Polizeimedizinalräte (bisher Polizeiärzte in Sonderstellungen).

Polizeioberveterinärrat (bisher Polizeitierarzt in Sonderstellung) beim Polizeipräsidium in Berlin.

Polizeiveterinärräte (bisher Polizeitierärzte in Sonderstellungen).

Oberregierungs- und -landeskulturräte (bisher Regierungs- und Landeskulturräte in Sonderstellungen).

Oberregierungs- und -veterinärräte (bisher Regierungs- und Veterinärräte in Sonderstellungen).

Oberregierungs- und -schulräte (bisher Oberregierungs- und Schulräte bei den größeren Regierungen und Regierungs- und Schulräte in Sonderstellung).

Medizinalrat als Direktor des Medizinaluntersuchungsamts (bisher Direktor in Sonderstellung bei einem Medizinaluntersuchungsamt).

Oberregierungs- und -medizinalräte (bisher Regierungs- und Medizinalräte in Sonderstellungen).

Verwaltungsdirektoren { bei der Oberrechnungskammer (bisher Ministerial-Bürodirektor), beim Oberverwaltungsgericht (bisher Bürodirektor), beim Staatsrat (bisher Bürodirektor).

Direktor der Generalstaatskasse (bisher Rendant).

Direktor der Hauptbuchhalterei (bisher Vorsteher der Hauptbuchhalterei) des Finanzministeriums.

Direktor der Technischen Abteilung und Professor (bisher Direktor der Technischen Abteilung) bei der Porzellanmanufaktur.

Direktor und Professor (bisher Direktor) der Biologischen Anstalt auf Helgoland.

Direktoren und Professoren (bisher Direktoren) bei den hygienischen Instituten in Beuthen und Landsberg a. W.

Oberforstmeister.

Erster Direktor bei der Lotterieverwaltung.

Obermünzwardein oder Betriebsdirektor als Obermünzmeister (bisher Obermünzmeister) } als Vertreter des Münzdirektors.

Oberbergamtsdirektor (bisher Oberbergrat als Vertreter des Berghauptmanns).

Abteilungsdirektoren und Professoren (bisher Abteilungsdirektoren und Vorsteher der Chemischen Abteilung) bei der Geologischen Landesanstalt.

Staatsarchivdirektoren (bisher Direktoren von Staatsarchiven).

Regierungsdirektoren (bisher Oberregierungsräte als Abteilungsdirigenten bei den Regierungen).

Verwaltungsgerichtsdirektoren bei den Regierungen einschließlich der Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

Regierungsdirektor (bisher Oberregierungsrat als Vertreter des Leiters des Fürsorgeamts für Beamte aus den Grenzgebieten).

Regierungsdirektoren als Direktoren der Oberversicherungsämter (bisher Oberregierungsräte als Direktoren der Oberversicherungsämter).

Oberstudiendirektoren bei großen Baugewerk- und Maschinenbauschulen (bisher Direktoren der großen Baugewerk- und Maschinenbauschulen).

Oberstudiendirektoren für die Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen in Stettin und Flensburg sowie die Fachschule für Seemaschinisten in Geestemünde (bisher Direktoren).

Oberseefahrtschuldirektor in Altona (bisher Direktor der Seefahrtschule in Altona).

Studiendirektoren bei Baugewerk- und Maschinenbauschulen (bisher Direktoren).

Studiendirektoren bei Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen (bisher Direktoren).

Obereichungsdirektor in Sonderstellung.

Direktor beim Provinzialschulkollegium in Berlin (bisher Oberregierungsrat als Leiter der Abteilung für das Fach- und Fortbildungsschulwesen bei dem Provinzialschulkollegium in Berlin).

Landgerichtsdirektoren.

Amtsgerichtsdirektoren bei Amtsgerichten mit zehn und mehr Richtern; soweit mehrere aufsichtführende Richter vorhanden sind, der erste aufsichtführende Richter und die beiden Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten beim Amtsgericht Berlin-Mitte (bisher aufsichtführende Richter).

Oberstaatsanwälte.

Oberstrafanstaltsdirektoren bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Berlin-Tegel sowie dem Untersuchungsgefängnisse Berlin-Moabit.

Strafanstaltsoberpfarrer (bisher Strafanstaltspfarrer in Sonderstellungen).

Polizeipräsidenten (soweit nicht in Gruppe 13 oder Gruppe II der Einzelgehälter aufgeführt).

Regierungsdirektor (bisher Oberregierungsrat als Abteilungsleiter) beim Polizeipräsidium Berlin.

Polizei-Oberstwachtmeister als Kommandeure der uniformierten Polizei und im Ministerium des Innern.

Direktor des Polizeikrankenhauses in Berlin.

Landeskulturdirektoren (bisher Oberregierungsräte bei den Landeskulturämtern).

Landeskulturgerichtsdirektoren (bisher Kulturgerichtsdirektoren).

Institutsdirektoren und Professoren (bisher Institutsvorsteher) bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Tschechnitz sowie bei den Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W. und Kiel.

Institutsdirektor (bisher Institutsvorsteher) bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin.

Direktoren der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten in Proskau und Geisenheim.

Oberstallmeister (bisher Landstallmeister).

Direktor beim Provinzialschulkollegium Berlin (bisher Oberregierungsrat als Abteilungsleiter).

Universitätsrichter an der Universität in Berlin.

Wissenschaftliche Beamte und Professoren (bisher Wissenschaftliche Beamte) bei der Akademie der Wissenschaften.

Ärztlicher Direktor } beim Charitékrankenhaus in
Verwaltungsdirektor } Berlin.

Abteilungsvorsteher und Professoren (bisher Abteilungsvorsteher) bei dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem, dem Geodätischen Institut bei Potsdam und beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorium bei Potsdam.

Abteilungsdirektoren bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.

Direktoren { der Universitätsbibliotheken, beim Landesmuseum und bei der Gemäldegalerie in Cassel.

Hauptobservatoren und Professoren (bisher Hauptobservatoren) beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam, bei der Universitätssternwarte in Babelsberg und beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg.

Wissenschaftliches Mitglied und Professor (bisher Wissenschaftliches Mitglied) beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.

Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen.

Oberstudiendirektoren bei den höheren Lehranstalten (großen Doppelanstalten) für die männliche und weibliche Jugend und bei Anstalten mit großen Alumnaten.

Studiendirektoren der Vollanstalten.

Oberstudiendirektoren bei den Staatlichen Bildungsanstalten.

Studiendirektoren der Nichtvollanstalten mit wenigstens zwölf Klassen.

Studiendirektoren der Nichtvollanstalten mit weniger als zwölf Klassen ●).

Kustoden, Kustoden und Professoren.

Direktoren bei der Auskunftstelle für Schulwesen und der Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.

Direktor der Preußischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) in Spandau (bisher Oberturndirektor).

Oberturnrat bei der Landesturnanstalt in Spandau.

Erster Sekretär und Professor (bisher Erster Sekretär) bei dem Historischen Institut in Rom.

Studiendirektoren und -direktorinnen (bisher Seminardirektoren und -direktorinnen) ●).

Direktoren der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz und der Taubstummenanstalt in Neukölln.

Abteilungsdirektoren und Professoren (bisher Abteilungsdirektoren) beim Institut für Infektionskrankheiten »Robert Koch«, bei der Landesanstalt für Wasserhygiene und der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.

Gruppe 13.

4200 — 4560 — 4890 — 5250 — 5610 Goldmark jährlich.

Ministerialräte.
Oberverwaltungsgerichtsräte.
Oberlandeskulturräte.
Oberkonsistorialräte (bisher Räte) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Staatsfinanzräte (bisher Ministerialräte) bei der Oberrechnungskammer.
Oberregierungsrat als Vertreter des Präsidenten des Statistischen Landesamts.
Direktoren der Bernsteinwerke, der Oberharzer und der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke.
Direktoren bei den Provinzialschulkollegien in Berlin, Breslau und Coblenz (bisher Abteilungsdirigenten).
Direktoren bei den Staatlichen Museen, der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums, der Nationalgalerie in Berlin.
Direktoren und Professoren (bisher Direktoren) des Materialprüfungsamts in Berlin-Dahlem und des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
Direktor der Generalverwaltung der Staatstheater in Berlin.
Münzdirektor.
Ministerialrat als Leiter des Grubensicherheitsamts (bisher Leiter des Grubensicherheitsamts).
Bevollmächtigter bei der auswärtigen Vertretung Preußens.
Zweiter Direktor des Geheimen Staatsarchivs in Berlin.
Vizepräsidenten der Oberpräsidien (bisher Oberpräsidialräte).
Regierungsvizepräsidenten, Vizepräsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion (bisher Oberregierungsräte bei den Regierungen als erste Vertreter der Regierungspräsidenten sowie erster Vertreter des Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion Berlin).
Regierungsdirektor (bisher Oberregierungsrat) als Leiter des Fürsorgeamts für Beamte aus den Grenzgebieten.
Regierungsdirektor als Direktor des Oberversicherungsamts Berlin (bisher Oberregierungsrat als Direktor).
Staatskommissar bei der Preußischen Landesauftragsstelle (Ministerialrat).
Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten.
Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in Gruppe I der Einzelgehälter aufgeführt.
Oberstaatsanwalt als erster Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht.
Präsidenten bei den Strafvollzugsämtern.
Polizeipräsidenten der großen Polizeipräsidien.
Polizei-Vizepräsident in Berlin (bisher Oberregierungsrat) als erster Vertreter des Polizeipräsidenten in Berlin.
Polizeiobersten als Kommandeure der uniformierten Polizei und im Ministerium des Innern.
Landforstmeister.
Wasserbaudirektoren.
Strombaudirektoren.
Vizepräsidenten (bisher Direktoren) der Provinzialschulkollegien.
Generalsuperintendenten bei den Konsistorien in Cassel, Wiesbaden und Aurich.
Universitätskuratoren in Greifswald, Halle, Göttingen, Marburg, Bonn, Königsberg, Breslau und Kiel.
Verwaltungsdirektor bei den staatlichen Museen in Berlin.
Erster Direktor der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

Gruppe 1.

1 524 — 1 626 — 1 722 — 1 818 — 1 914 — 2 010 — 2 070 — 2 130 Goldmark jährlich.

Konzertmeister, Kammermusiker } bei den Staatstheatern in Cassel und Wiesbaden — sämtliche Stellen sind künftig wegfallend —.

Gruppe 2.

1 812 — 1 914 — 1 986 — 2 088 — 2 160 — 2 268 — 2 340 — 2 430 Goldmark jährlich.

Konzertmeister, Kammermusiker, Orchesterinspektor } bei den Staatstheatern in Berlin — sämtliche Stellen sind künftig wegfallend —.

Zu 1 und 2:

Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich jährlich 342 Goldmark für ein Drittel und von durchschnittlich jährlich 720 Goldmark für ein Sechstel aller Stellen mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1 : 2850 Goldmark, bei 2 : 3150 Goldmark jährlich nicht übersteigen darf.

Gruppe 3.

4 272 Goldmark jährlich im Durchschnitt.

3 240 — 3 414 — 3 588 — 3 762 — 3 936 — 4 104 — 4 272 — 4 440, in besonderen Einzelfällen bis zu 5 280 Goldmark jährlich.

Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei den wissenschaftlichen Hochschulen.

Professoren bei {
der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste,
der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg,
der Unterrichtsanstalt beim Kunstgewerbemuseum in Berlin,
den Kunstakademien in Cassel, Düsseldorf und Königsberg,
der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau,
der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg,
} je zu einem Drittel.

Gruppe 4.

5 112 Goldmark jährlich im Durchschnitt.

4 050 — 4 230 — 4 410 — 4 590 — 4 770 — 4 944 — 5 112 — 5 280, in besonderen Einzelfällen bis zu 6 000 Goldmark jährlich.

Ordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen.

Professoren bei {
der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste,
der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg,
der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums in Berlin,
den Kunstakademien in Cassel, Düsseldorf und Königsberg,
der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau,
der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg,
} je zu zwei Dritteln.

Vorsteher der Akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und der Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition in Charlottenburg.

Abteilungsvorsteher bei der Hochschule für Musik.

Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg.

Zu 3 und 4:

Von dem weiteren Aufrücken im Grundgehalte sind diejenigen Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen ausgenommen, die mit ihrem Einverständnis oder kraft Gesetzes vom Halten von Vorlesungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des zuständigen Ministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

Gruppe 5.

5 700 Goldmark jährlich im Durchschnitt.

4 200 — 4 500 — 4 800 — 5 100 — 5 400 — 5 700 — 6 000, in besonderen Einzelfällen bis zu **6 132** Goldmark jährlich.

Akademiedirektoren als Forstliche Hochschullehrer.

Direktoren
- der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste,
- der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg,
- der Kunstschule in Berlin,
- der Kunstakademien in Cassel, Düsseldorf und Königsberg,
- der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.

2. Einzelgehälter.

Gruppe I.

6 000 Goldmark jährlich.

Direktor der Porzellanmanufaktur.

Künstlerischer Direktor und Professor (bisher künstlerischer Direktor) der Porzellanmanufaktur.

Direktor und Professor (bisher Direktor) des Instituts für Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation in Berlin.

Direktoren und Professoren (bisher Direktoren) des Astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam und des Aeronautischen Observatoriums bei Lindenberg.

Präsidenten der Bergwerksdirektionen.

Präsidenten großer Landgerichte.

Amtsgerichtspräsident Berlin-Mitte.

Präsident des Strafvollzugsamts Berlin.

Präsidenten der Konsistorien mit Ausnahme von Berlin.

Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte als ständige Vertreter der Oberlandesgerichtspräsidenten bei Oberlandesgerichten mit mehreren Senatspräsidenten — mit Ausnahme des Kammergerichts —.

Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.

Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin.

Staatskommissar für öffentliche Ordnung.

Vizepräsidenten der Provinzialschulkollegien in Breslau und Coblenz.

Generalsuperintendenten mit Ausnahme derjenigen in Wiesbaden, Cassel und Aurich.

Kommandeure der uniformierten Polizei in Sonderstellungen.

Gruppe II.

6 600 Goldmark jährlich.

Ministerialdirigenten.
Präsident der Lotterieverwaltung.
Präsident des Bezirksausschusses, gleichzeitig der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.
Präsident des Statistischen Landesamts.
Präsidenten der Landeskulturämter.
Präsident { des Landeskonsistoriums in Hannover.
des Konsistoriums in Berlin.
Präsident und Professor (bisher Direktor) des Instituts für Infektionskrankheiten „Robert Koch".
Präsident und Professor (bisher Direktor) der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Präsident und Professor (bisher Präsident) der Geologischen Landesanstalt.
Direktoren, darunter 1 Vizepräsident, bei der Oberrechnungskammer (bisher Direktoren).
Erster Direktor }
Zweiter Direktor } beim Kaiser-Wilhelm-Institut für Biologie in Berlin-Dahlem.
Direktoren und Professoren (bisher Direktoren) der Kaiser-Wilhelm-Institute für physikalische Chemie, experimentelle Therapie, Biologie, Faserstoffchemie, Metallforschung, Eisenforschung, Kohlenforschung.
{ der Justizprüfungskommission.
Vi
Vizepräsident { der Justizprüfungskommission.
des Kammergerichts als ständiger Vertreter des Kammergerichtspräsid.nten.
Re
des Provinzialschulkollegiums in Berlin.
Senatspräsidenten, darunter 1 Vizepräsident, beim Oberverwaltungsgericht.
Polizeipräsident in Berlin.
Weltlicher Vizepräsident des Evangelischen Oberkirchenrats (bisher Weltlicher Vertreter des Präsidenten).
Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
Gesandter bei der auswärtigen Vertretung Preußens.
Berghauptleute.
Generaldirektor der Staatsarchive, zugleich Erster Direktor des Geheimen Staatsarchivs in Berlin.
Staatskommissar bei der Berliner Börse.
Generalstaatsanwalt beim Kammergericht.
Generaldirektor der Preußischen Staatsbibliothek.
Generaldirektor der staatlichen Museen in Berlin.

Gruppe III.

7 590 Goldmark jährlich.

Ministerialdirektoren.
Präsident der Justizprüfungskommission.
Präsident des Oberverwaltungsgerichts.
Präsident des Oberlandeskulturamts.
Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.
Oberpräsidenten.
Kammergerichtspräsident.
Oberlandesgerichtspräsidenten.
Oberberghauptmann.
Oberlandforstmeister.
Oberlandstallmeister.

Gruppe IV.

10 200 Goldmark jährlich.

Staatssekretäre.
Chefpräsident der Oberrechnungskammer.

Gruppe V.

15 300 Goldmark jährlich.

Ministerpräsident.
Minister.

Abschnitt II.

Gehälter für die Beamten des Landtags.

Gruppe 3.

822 — 858 — 894 — 924 — 960 — 990 — 1 026 — 1 056 — 1 092 Goldmark jährlich.

Amtsgehilfen.

Gruppe 4.

942 — 984 — 1 026 — 1 062 — 1 104 — 1 140 — 1 182 — 1 218 — 1 260 Goldmark jährlich.

Amtsgehilfen ●).

Gruppe 5.

1 104 — 1 152 — 1 200 — 1 242 — 1 290 — 1 332 — 1 380 — 1 422 — 1 470 Goldmark jährlich.

Maschinenmeister.
Verwaltungsassistenten.

Gruppe 6.

1 302 — 1 356 — 1 410 — 1 464 — 1 518 — 1 572 — 1 626 — 1 680 — 1 734 Goldmark jährlich.

Maschinenmeister ●).

Gruppe 7.

1 590 — 1 650 — 1 710 — 1 800 — 1 860 — 1 920 — 2 010 — 2 070 — 2 130 Goldmark jährlich.

Bibliothekſekretärin.
Verwaltungsobersekretäre.
Maschinenbetriebsleiter.
Bürosekretäre.
Bibliothekſekretär.

Gruppe 8.

1 830 — 1 920 — 2 010 — 2 100 — 2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 430 Goldmark jährlich.

Bibliothekſekretärinnen ●).

Gruppe 9.

2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 460 — 2 550 — 2 670 — 2 760 — 2 850 Goldmark jährlich.

Landtagssekretäre.
Leihstellenvorsteherin der Landtagsbücherei.

Gruppe 10.

2 550 — 2 670 — 2 790 — 2 910 — 3 030 — 3 150 — 3 270 — 3 390 Goldmark jährlich.

Landtagsobersekretär.

Gruppe 11.

2 940 — 3 090 — 3 240 — 3 360 — 3 510 — 3 630 — 3 780 — 3 930 Goldmark jährlich.

Landtagsarchivare.
Landtagsstenographen.
Bibliothekar.
Ingenieur.

Gruppe 12.

3 480 — 3 660 — 3 870 — 4 050 — 4 230 — 4 440 — 4 620 Goldmark jährlich.

Direktor der Landtagsbücherei.
Direktor des Stenographischen Büros.

Gruppe 13.

4 200 — 4 560 — 4 890 — 5 250 — 5 610 Goldmark jährlich.

Direktor beim Landtag.

Abschnitt III.

Gehälter für die Hofbeamten

(zum Teil künftig wegfallend).

1. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe 2.

750 — 780 — 810 — 846 — 876 — 906 — 942 — 972 — 1 002 Goldmark jährlich.

Amtsgehilfe.
Wachtmänner.
Pförtner[1]).
Überfahrer.
Schloßaufseher[2]).
Schloßaufseherinnen.

[1]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlich gewesenen Pförtner, soweit sie Portiers 1. Klasse waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 4.

[2]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlich gewesenen Schloßaufseher erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3.

Gruppe 3.

822 — 858 — 894 — 924 — 960 — 990 — 1 026 — 1 056 — 1 092 Goldmark jährlich.

Schloßaufseher●).
Parkaufseher.
Maschinisten.
Fähraufseher.
Aufseher der Wasserkünste (bisher Fontänen- und Brunnenwärter).
Schirrmeister in Babelsberg.
Amtsgehilfen●).

Gruppe 4.

942 — 984 — 1 026 — 1 062 — 1 104 — 1 140 — 1 182 — 1 218 — 1 260 Goldmark jährlich.

Schloßvögte.
Kanzleiassistenten.
Gartenobergehilfen.
Weißzeugaufseherinnen.
Obermaschinisten.

Gruppe 5.

1 104 — 1 152 — 1 200 — 1 242 — 1 290 — 1 332 — 1 380 — 1 422 — 1 470 Goldmark jährlich.

Schloßverwalter.
Verwalter der Wohngebäude.
Obergärtner ohne Revier.
Maschinenmeister.
Bauleitender Monteur.
Bauwarte.
Materialienverwalter bei der Schloßbaukommission.
Kanzleisekretäre.

Gruppe 6.

1 302 — 1 356 — 1 410 — 1 464 — 1 518 — 1 572 — 1 626 — 1 680 — 1 734 Goldmark jährlich.

Kanzleisekretär.
Schloßinspektoren.
Oberbauwarte [2]).
Obergärtner mit Revier.
Oberschirrmeister bei der Gartenintendantur.
Obermonteur als Betriebsleiter.
Sekretäre [1]).

---

[1]) Ein am 31. März 1920 im Büro tätig gewesener Inhaber der Stellen erhält nach Maßgabe der vom Staatsministerium auf Grund des Spruchs des Reichsschiedsgerichts zu erlassenden Bestimmungen für seine Person die Bezüge der Gruppe 7.

[2]) Ein am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesener Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 7.

Gruppe 7.

1 590 — 1 650 — 1 710 — 1 800 — 1 860 — 1 920 — 2 010 — 2 070 — 2 130 Goldmark jährlich.

Oberhofmarschallamtssekretäre [1]).
Bauobersekretäre [1]).
Schloßoberinspektoren.
Obermaschinenmeister.

---

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 8, sobald sie in ihrer Stelle oder in Gruppe 7 eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben.

Gruppe 8.

1 830 — 1 920 — 2 010 — 2 100 — 2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 430 Goldmark jährlich.

Garteninspektoren.
Oberhofmarschallamtssekretäre [1]).
Bauobersekretäre [1]).

Gruppe 9.

2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 460 — 2 550 — 2 670 — 2 760 — 2 850 Goldmark jährlich.

Gartenoberinspektoren.
Oberprovisor.
Oberbuchhalter.

Gruppe 10.

2 550 — 2 670 — 2 790 — 2 910 — 3 030 — 3 150 — 3 270 — 3 390 Goldmark jährlich.

Hofstaatssekretäre.
Hofapotheker.
Bibliothekar.
Hausarchivar.
Kustos.

Gruppe 11.

2940 — 3090 — 3240 — 3360 — 3510 — 3630 — 3780 — 3930 Goldmark jährlich.

Bauräte. Hausarchivar●)[1]). Bibliothekar●).
Hofstaatssekretäre●). Kustos●).

[1]) Der am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 12.

Gruppe 12

3480 — 3660 — 3870 — 4050 — 4230 — 4440 — 4620 Goldmark jährlich.

Direktor des Hohenzollernmuseums[1]). Oberbaurat.

[1]) Der am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 13.

Schlußbemerkungen.

A. Aufwandsentschädigungen.

1. Es erhalten nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans die Vertreter Preußens in Dresden und in München, die Landräte, die Regierungspräsidenten sowie der Polizeipräsident von Berlin, die Oberpräsidenten, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, der Präsident des Kammergerichts und der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats, der Ministerpräsident und die Staatsminister.

Ist ein Staatsminister zugleich der Ministerpräsident, so erhält er neben der Aufwandsentschädigung des Staatsministers auch die Aufwandsentschädigung des Ministerpräsidenten.

2. Das Staatsministerium kann die Aufwandsentschädigungen im Laufe eines Rechnungsjahrs entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen ändern.

3. Im übrigen dürfen Aufwandsentschädigungen (z. B. für Nachtdienst) nur insoweit gezahlt oder bewilligt werden, als der Staatshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.

B. Sondervergütungen.

1. Den nichtvollbesoldeten Kreisärzten und Kreistierärzten können zu ihren Dienstbezügen Zuschüsse aus den dafür im Haushalte vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Diese Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

2. Den in einem Ministerium beschäftigten Beamten können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums Sondervergütungen (Ministerialzulagen) aus den dafür im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Das Staatsministerium bestimmt, welche anderen Behörden im Sinne dieser Vorschrift einem Ministerium gleichzuerachten sind.

3. Den Professoren und sonstigen Lehrkräften an den wissenschaftlichen Hochschulen und den damit zusammenhängenden Anstalten und Instituten, den Leitern und Lehrkräften an den Akademischen Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik in Charlottenburg, der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums und der Kunstschule in Berlin, dem Akademischen Institute für Kirchenmusik in Charlottenburg, den Kunst-

akademien in Königsberg, Cassel und Düsseldorf, der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau, den Vorstehern der Meisterateliers für bildende Künste und der Meisterschulen für musikalische Komposition in Charlottenburg, den Leitern und Lehrkräften an gewerblichen Unterrichtsanstalten können zur Ergänzung des Grundgehalts oder der Grundvergütung auch fernerhin aus den für die Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Leiter und Lehrkräfte an den genannten Hochschulen und Anstalten im Haushaltsplane vorgesehenen Mitteln besondere ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zuschüsse gewährt werden.

4. Zur Gewährung von ruhegehaltsfähigen und nichtruhegehaltsfähigen Vergütungen für Konzertmeister und Erste Stimmen bei den Staatstheatern werden besondere Mittel durch den Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

C. Nebenbezüge.

1. Bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung können nach Maßgabe besonderer Bestimmungen aus Mitteln des Haushalts erhalten:

a) aus Kapitel 14 Titel 8 und Kapitel 18 Gewinnanteile:

die Bergräte (bisher Betriebsinspektoren) und Oberbergräte als Direktoren kleiner Werke, als Leiter der Handelsbüros und als Direktoren größerer Werke, die Direktoren der Bernsteinwerke, der Ober- und Unterharzer Berg- und Hüttenwerke sowie die Präsidenten (bisher Vorsitzenden) der Bergwerksdirektionen;

b) aus Kapitel 14 Titel 7 und Kapitel 18 außerordentliche Zuwendungen:

die mittleren Werksbeamten ohne und mit abgeschlossener Fachschulbildung, die oberen Werksbeamten 2. und 1. Klasse, die Betriebsführer des Gruben- und Maschinenbetriebs auf großen Steinkohlen-, Kali- und Erzbergwerken, die Markscheider, die Bergräte (bisher Betriebsinspektoren), die Oberbergräte als Direktoren kleiner und größerer Werke sowie als Mitglieder, als Leiter der Handelsbüros und als Vertreter der Präsidenten der Bergwerksdirektionen;

c) aus Kapitel 14 Titel 9 und Kapitel 18 Belohnungen:

die mittleren Werksbeamten ohne und mit abgeschlossener Fachschulbildung, die oberen Werksbeamten 2. und 1. Klasse und die Betriebsführer des Gruben- und Maschinenbetriebs auf großen Steinkohlen-, Kali- und Erzbergwerken.

2. Bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung erhalten die Lokomotivführer, Reservelokomotivführer und Lokomotivheizer Nebenbezüge nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

3. Bei der Porzellanmanufaktur können nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Beamte nichtruhegehaltsfähige Gewinnanteile erhalten.

4. Bei der Justizverwaltung erhalten:

a) die als hauptamtliche Mitglieder der Prüfungskommission beschäftigten Oberlandesgerichtsräte einen nichtruhegehaltsfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren;

b) die Kalkulatoren einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplans, jedoch ruhegehaltsfähig nicht mehr als 10 vom Hundert Anteil bis zum Höchstbetrage von 420 Goldmark jährlich;

c) die Gerichtsvollzieher einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltsplans, — zum Teil ruhegehaltsfähig bis höchstens 300 Goldmark jährlich;

5. Bei der landwirtschaftlichen Verwaltung verbleiben:

a) den nichtvollbesoldeten Kreistierärzten wie bisher die Gebühren aus amtlicher Tätigkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß das hiernach erwachsende Gesamtdiensteinkommen die Bezüge eines Beamten der Gruppe 10 vom gleichen Besoldungsdienstalter nicht übersteigen darf;

b) dem jetzigen Direktor der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau 2 vom Hundert Gewinnanteil (künftig wegfallend) von dem Erlöse der im laufenden Betriebe zum Verkaufe kommenden Erzeugnisse der Anstalt;

c) dem Materialienverwalter bei der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim 2 vom Hundert Gewinnanteil von dem Erlös aus den Gartenerzeugnissen;

d) die zu a bezeichneten Gebühren sind in Höhe eines von dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzenden Betrags, der den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend geändert werden kann, ruhegehaltsfähig.

6. Bei der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, bei der landwirtschaftlichen Verwaltung und bei der Forstverwaltung erhalten die Professoren und Abteilungsvorsteher an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Direktoren der Forstakademien einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonoraren. Die Höhe dieses Anteils sowie die den Professoren und den Abteilungsvorstehern zu gewährleistende Mindesteinnahme an Unterrichtshonorar, ferner die Höhe der den Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen und dem Rektor der Akademie in Braunsberg zu gewährenden Amtsvergütung wird durch die Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt. Diese Festsetzung kann den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend jederzeit geändert werden.

7. Bei der Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt verbleiben den nichtvollbesoldeten Kreisärzten wie bisher die Gebühren aus amtlicher Tätigkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß das hiernach erwachsende Gesamtdiensteinkommen die Bezüge eines Beamten der Gruppe 10 vom gleichen Besoldungsdienstalter nicht übersteigen darf.

Diese Gebühren sind in Höhe eines von dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzenden Betrags, der den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend geändert werden kann, ruhegehaltsfähig.

8. Die Reviervorsteher der ehemaligen Hofgartenreviere erhalten einen auf 5 vom Hundert herabgesetzten Gewinnanteil von dem Erlöse der im laufenden Betriebe zum Verkaufe kommenden Erzeugnisse ihrer Reviere.

9. Bei der Generallotteriedirektion können die mit der Wahrnehmung des Ziehungsgeschäfts beauftragten Beamten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen aus Mitteln des Haushalts außerordentliche nichtruhegehaltsfähige Zuwendungen erhalten.

Anlage 2
(§ 4).

Ortszuschlag
(Wohnungsgeldzuschuß).

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte:

in Orten der Ortsklasse	bei einem Grundgehalt von jährlich						
	bis 810 Goldmark	über 810 bis 1 092 Goldmark	über 1 092 bis 1 734 Goldmark	über 1 734 bis 2 850 Goldmark	über 2 850 bis 4 620 Goldmark	über 4 620 bis 6 600 Goldmark	über 6 600 Goldmark
	Tarifklasse						
	VII	VI	V	IV	III	II	I
	Goldmark jährlich						
A	252	390	540	720	960	1 260	1 560
B	198	312	432	570	780	1 020	1 260
C	168	258	360	480	630	840	1 050
D	132	210	288	390	510	660	840
E	102	156	216	300	390	510	630

Anlage 3
(§ 11).

Dienstbezüge
der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

1. Es betragen die Grundvergütungssätze vom Beginn des

	1.	2.	3.	4.	5.
	Anwärterdienstjahrs ab				
für Zivilanwärter	70 v. H.	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.
für Militäranwärter	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.	—
	des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.				

2. Stellenanwärtern, die bereits eine planmäßige Stelle bekleidet haben, kann zur Vermeidung von Härten das zuletzt bezogene Diensteinkommen ihrer planmäßigen Stelle (Grundgehalt und Ortszuschlag, letzterer jedoch nach dem Satze des neuen dienstlichen Wohnsitzes berechnet) bis zum Aufsteigen in der Grundvergütung nach Maßgabe des Abs. 1 oder bis zur planmäßigen Anstellung in der neuen Stelle als Grundvergütung und Ortszuschlag gewährt werden.

3. Die Anwärter auf Stellen für Unterwachtmeister der Gruppe 2 bei der der Verwaltung des Innern unterstehenden uniformierten und bewaffneten Schutzpolizei erhalten bis zu ihrer planmäßigen Anstellung eine Grundvergütung von 714 Goldmark jährlich; die Anwärter auf Stellen von Polizeileutnants erhalten die für Militäranwärter geltenden Grundvergütungssätze der Gruppe 5.

4. Die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten die Grundvergütung der Stellenanwärter nach Gruppe 10 und von Vollendung des fünften Dienstjahrs an eine Grundvergütung, die in ihrer Höhe den Grundgehaltssätzen der planmäßigen Beamten in Gruppe 10 entspricht.

Den wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen werden gleichgestellt:

im Bereiche der Bergverwaltung

die Assistenten bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin;

im Bereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung

die Assistenten bei den landwirtschaftlichen höheren Lehranstalten (Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau und Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim),
die Prosektoren, Apotheker und Oberassistenten an den Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover,
die wissenschaftlich-technischen Hilfslehrer und die wissenschaftlich-technischen Hilfskräfte bei den Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W. (bisher bei dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Landwirtschaft in Bromberg),
die Assistenten am Institut für Binnenfischerei am Müggelsee;

im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

die außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren (künftig wegfallend),
die Lektoren für Sprachen und Künste mit planmäßiger Vergütung bei den Universitäten,
die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei den Technischen Hochschulen,
die Apotheker bei den Klinischen Anstalten in Breslau und dem Charitékrankenhaus in Berlin,
die wissenschaftlichen Mitglieder und Assistenten beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.,
der Assistent an der Biologischen Anstalt auf Helgoland;

im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt

die Assistenten beim Institut für Infektionskrankheiten »Robert Koch« in Berlin und bei den Hygienischen Instituten in Beuthen und Landsberg a. W. und den Medizinaluntersuchungsämtern,
die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bei der Landesanstalt für Wasserhygiene in Berlin-Dahlem.

5. Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem †) bezeichnet sind, erhalten die Grundvergütung um 10 vom Hundert gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung der Grundvergütung ohne Einfluß.

6. Beim Übertritt eines Stellenanwärters aus einer Gruppe in eine andere ist § 3 Abs. 5 des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Schlußbemerkungen.

1. Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen Landjägeranwärter und Hilfspolizeiwachtmeister bei der Schutzmannschaft erhalten, soweit es ihnen in den bisherigen Anstellungsbedingungen ausdrücklich zugesagt ist, die Bezüge der planmäßigen Beamten.

2. Die Sätze für Militäranwärter gelten auch für die Anwärter in der Landjägerei und für die Hilfspolizeiwachtmeister in der Schutzmannschaft, soweit sie mindestens vier Jahre beim Militär gedient haben.

3. Die nichtplanmäßigen Gerichtsvollzieher erhalten einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltsplans.

4. Die nichtplanmäßigen Amtsgerichtskalkulatoren erhalten einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplans.

5. Die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei den Technischen Hochschulen beziehen neben ihrer Grundvergütung einen Anteil an den Unterrichtsgebühren des Professors, dem sie zugewiesen sind, insoweit der Gesamtbetrag dieser Gebühren zur Deckung der Ausgabe außer dem Gebührenanteile des Professors ausreicht. Die Höhe dieses Anteils wird durch den Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt. Diese Festsetzung kann den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend jederzeit geändert werden.

6. Den außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren und den gegen planmäßige Vergütung angestellten Lektoren für Sprache und Künste bei den Universitäten verbleiben die zu C 6 der Schlußbemerkungen zur Besoldungsordnung genannten Bezüge unverkürzt.

(Nr. 12843.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des von der Borchschen und des von Fabrice-Schwicheldtschen Familienfideikommisses. Vom 9. Mai 1924.

Die Auflösung des von der Borchschen und des von Fabrice-Schwicheldtschen Familienfideikommisses erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Preußen und der Freien Hansestadt Bremen wegen einheitlicher Auflösung des von der Borchschen und des von Fabrice-Schwicheldtschen Familienfideikommisses vom 15. April 1924.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sofern schon vor diesem Zeitpunkte von den preußischen Auflösungsbehörden ein Verfahren zur Herbeiführung der freiwilligen Auflösung eines der genannten Familienfideikommisse eingeleitet ist, hat die Verordnung hinsichtlich dieses Verfahrens rückwirkende Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 9. Mai 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

Vereinbarung

zwischen dem Freistaate Preußen und der Freien Hansestadt Bremen wegen einheitlicher Auflösung des von der Borchschen und des von Fabrice-Schwicheldtschen Familienfideikommisses.

Die Regierung des Freistaats Preußen und der Senat der Freien Hansestadt Bremen treffen folgende Vereinbarung:

Die Auflösung der im bremischen Staatsgebiete befindlichen Teile des von der Borchschen und des von Fabrice-Schwicheldtschen Familienfideikommisses soll einheitlich mit der Auflösung der in Preußen befindlichen Teile dieser Familienfideikommisse nach den preußischen Vorschriften erfolgen. Die preußischen Vorschriften über die Bildung von Wald-, Deich- und Landgütern sollen jedoch auf die im bremischen Staatsgebiete belegenen Grundstücke keine Anwendung finden.

Die Preußische Regierung stellt für die einheitliche Auflösung der genannten Familienfideikommisse die für die in Preußen befindlichen Teile zuständigen preußischen Behörden zur Verfügung; diese haben auch über die bremischen Teile der Familiengüter bis zur Durchführung der Auflösung die Aufsicht auszuüben.

Berlin, den 15. April 1924.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 7. April 1924 erteilten Vollmacht.

Dr. jur. Ernst Kübler,
Wirklicher Geheimer Oberjustizrat,
Ministerialdirektor a. D.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen des Senats der Freien Hansestadt Bremen auf Grund der Vollmacht vom 3. September 1923.

Dr. jur. Friedrich Nebelthau,
Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister
der Freien Hansestadt Bremen,
Stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Januar 1924 über die Genehmigung des dreizehnten Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869 durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 7 S. 41, ausgegeben am 16 Februar 1924,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 7 S. 40, ausgegeben am 16. Februar 1924,
   der Regierung in Allenstein Nr. 7 S. 33, ausgegeben am 16. Februar 1924, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 7 S. 29, ausgegeben am 16. Februar 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Januar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Brandenburgische Kreis-Elektrizitätswerk, G. m. b. H. in Spandau, für den Bau von Überlandleitungen in den Kreisen Osthavelland, Westhavelland, Ruppin, Ostprignitz und Zauch-Belzig durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 5 S. 28, ausgegeben am 2. Februar 1924.

Berichtigung.

Auf S. 471 Zeile 19 von unten ist statt des Zeichens *) ein Kreuz †) zu setzen.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.